

K 21098

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 18. Februar 2000

Inhalt

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes	1	Gründung der neuen rechtsfähigen Ev. Stiftung des privaten Rechts „Rademacher-Stiftung“	16
Neufassung des Merkblatts zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA sowie anderen Verwertungsgesellschaften (Ergänzung)	3	Abschluss eines Sammelversicherungsvertrages zum Vermögensschaden-Haftpflichtschutz für die Evangelische Kirche von Westfalen mit ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Gliederungen und Einrichtungen	20
Kollektenplan für das Jahr 2000 (Berichtigung)	3	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Nienberge	22
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	3	Urkunde über die Aufhebung der 1. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Münster	23
Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung	3	Urkunde über die Aufhebung der 9. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Münster	23
Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	4	Urkunde über die Aufhebung der 4. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen	23
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	5	Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen	23
Sachbezüge 2000	10	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbau-gemeinschaft Espelkamp	23
Bewertung der Personalunterkünfte	10	Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen	24
Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	11	Persönliche und andere Nachrichten	25
Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd für die „Diakoniestation Dortmund-Süd“	11	Neu erschienene Bücher und Schriften	27
Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd für das Evangelische Altenzentrum Fritz-Heuner-Heim	13		
Satzung für die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach	14		

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (2. ARRG-ÄndG)

Vom 4. November 1999

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz - ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 5. November 1993 (KABl. 1993 S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte „im Haupt- und Nebenberuf“ gestrichen.
- In Absatz 2 wird nach dem Wort „betreffen“ die Klammer „(Arbeitsrechtsregelungen)“ angefügt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die von der Schiedskommission nach § 16 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte „haupt- oder nebenberuflich“ gestrichen.
- Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mindestens zwei Drittel müssen mit mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung tätig sein.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Verfahren bei Arbeitsrechtsregelungen

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen im Sinne von § 2 Absatz 2 werden den in ihr vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werken und Vereinigungen von Mitarbeitern zugeleitet. Werden keine Einwendungen nach Absatz 2 oder 3 erhoben, so machen die Landeskirchen und Diakonischen Werke die Beschlüsse nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmungen bekannt. Sie können Regelungen über eine gemeinsame Bekanntmachung treffen.

(2) Gegen eine von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Arbeitsrechtsregelung können von den zuständigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Einwendungen bei der Arbeitsrechtlichen Kommission erhoben werden. Werden Einwendungen erhoben, erlangt die gesamte Arbeitsrechtsregelung keine Verbindlichkeit. Die zuständigen Stellen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend unterrichtet. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in der auf den Zugang der Einwendungen folgenden Sitzung über die gesamte Materie der Arbeitsrechtsregelung erneut zu beraten.

Werden gegen eine nach erneuter Beratung beschlossene Arbeitsrechtsregelung keine Einwendungen nach Absatz 3 erhoben, ist sie nach Absatz 1 bekannt zu machen.

(3) Gegen eine nach erneuter Beratung gemäß Absatz 2 Satz 4 beschlossene Arbeitsrechtsregelung können von den zuständigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Einwendungen bei der Schiedskommission erhoben werden. Die Schiedskommission entscheidet endgültig. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Hat sich in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 nach erstmaliger Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für und auch nicht mehr als die Hälfte gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so hat die Arbeitsrechtliche Kommission auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten.

Hat sich in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß Satz 1 oder Absatz 2 Satz 4 nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für und auch nicht mehr als die Hälfte gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so kann in dringenden Fällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat eine Entscheidung der Schieds-

kommission in der Angelegenheit beantragt werden. Die Schiedskommission entscheidet endgültig.

(5) Einwendungen nach Absatz 2 und 3 können nur gegen die beschlossene Arbeitsrechtsregelung insgesamt erhoben werden. Einwendungen nur gegen einen Teil der Arbeitsrechtsregelung sind unzulässig.

(6) Die Einwendungsfrist nach Absatz 2 und 3 beginnt mit dem Zugang der Arbeitsrechtsregelung durch schriftliche Mitteilung der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Antragsfrist nach Absatz 4 Satz 2 beginnt mit dem Tag nach der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission, in der nach der erneuten Beratung über die Angelegenheit abgestimmt worden ist.

(7) Die Einwendungen nach Absatz 2 und der Antrag nach Absatz 4 Satz 1 sind mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten.

(8) Die Einwendungen nach Absatz 3 und der Antrag nach Absatz 4 Satz 2 sind mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag an die Geschäftsstelle der Schiedskommission zu richten. Bei Anrufung der Schiedskommission darf nur ein Antrag gestellt werden, über den in der beanstandeten Sache zuletzt in der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt worden ist. Sofern in einer Sitzung der Schiedskommission eine zuständige Stelle nach Absatz 1 Satz 1 oder die Arbeitsrechtliche Kommission vertreten wird, ist die Beauftragung dazu auf Verlangen der Schiedskommission schriftlich nachzuweisen.“

5. In § 14 Satz 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

6. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schiedskommission hat die Grundsätze des fairen Verfahrens zu beachten. Sie ist an den gestellten Antrag insoweit gebunden, als sie ihn nicht überschreiten darf.“

7. In § 19 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

8. § 20 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 21 wird § 20.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Erlass von diesem Kirchengesetz entsprechenden Bestimmungen durch die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche, frühestens am 1. April 2000 in Kraft.*

Bielefeld, den 4. November 1999

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kaldewey

* Die Landessynoden der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche haben ebenfalls jeweils ein Zweites ARRG-Änderungsgesetz beschlossen, das die gleichen Bestimmungen wie das vorstehende westfälische Zweite ARRG-Änderungsgesetz enthält. Alle drei Änderungsgesetze treten damit am 1. April 2000 in Kraft.

Neufassung des Merkblatts zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA sowie anderen Verwertungsgesellschaften (Ergänzung)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 12. 1999
Az.: A 10-26

Das Merkblatt zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA sowie anderen Verwertungsgesellschaften (Fassung November 1977) - KABI. 1998 S. 67 - erhält im Abschnitt C Nr. 3. a) folgende Ergänzung:

GEMA
Bezirksdirektion NRW
Südwall 17–19
44137 Dortmund
Tel.: (0231) 57701-300
Fax: (0231) 57701-330

Kollektenplan für das Jahr 2000 (Berichtigung)

In dem Kollektenplan für das Jahr 2000 muss es unter „Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben“ unter Ziffer 5 „für die Bibelmission“ als Adresse der von Cansteinschen Bibelanstalt heißen: Olpe 35, 44135 Dortmund.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 1. 2000
Az.: 110/2000/B 9-23

Nachstehend geben wir die sechzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -, die neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende - BVOAng - sowie den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1999, Az.: B 3100 - 0.7 - IV A 4, zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der BVO mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -

Vom 16. Dezember 1999

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981

(GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung - BVO - vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:
 4. Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten,
2. § 3 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt.
3. § 3 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuß nach § 257 SGB V oder § 61 SGB XI gewährt wird oder der Beitrag auf Grund des § 207a SGB III übernommen wird;
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - b) In Nummer 9 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
 - c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:

Kosten für ein Brillengestell sind nicht beihilfefähig; Kosten für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen (zwei Brillengläser/ Kontaktlinsen) sind bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien (sphärischer Wert) beihilfefähig.
 - bb) In Satz 8 werden hinter dem Wort „Brille“ die Worte „- mit Ausnahme von Prismenbrillen -“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:

Die Angemessenheit der Aufwendungen bestimmt sich nach der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

- d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

13. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Suche eines geeigneten Knochenmarkspenders bis zu einem Betrag von 30.000 DM.

5. § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale - mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6) oder des Monats, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist - entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „bis“ durch das Wort „von“ ersetzt.

7. In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Aufwendungen für eine Intrazytoplasmatische Spermajektion (ICSI) sind nicht beihilfefähig.

8. In § 12 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.

9. In § 12a Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Für die Zuteilung zu den Stufen nach Absatz 1 ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Versorgungsbezüge berechnet sind; Zwischenbesoldungsgruppen werden der Besoldungsgruppe mit derselben Ordnungsziffer zugeordnet. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsgruppe, eine Grundvergütung oder ein Lohn zugrunde liegt sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

11. In der Anlage (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5) wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

Artikel II

Artikel II Abs. 3 Satz 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 31. Oktober 1996 (GV. NRW. S. 440) erhält folgende Fassung:

Beihilfeberechtigte, die für sich oder einen berücksichtigungsfähigen Angehörigen am 30. Juni 1996 Anspruch auf Beihilfen nach § 5 Abs. 7 in der vor dem 1. Juli 1996 geltenden Fassung hatten, erhalten auf Antrag, längstens bis zum 30. Juni 2001, Beihilfen

nach dem bis zum 30. Juni 1996 geltenden Recht.

Artikel III

(1) Artikel I tritt am 1. Januar 2000 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1999 entstanden sind.

(2) Artikel II tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1999

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Schleußer

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11)

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel

Für die Angemessenheit der Aufwendungen zur Anschaffung von Hilfsmitteln gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Blutdruckmeßgerät

Als beihilfefähiger Höchstbetrag wird ein Betrag von 150 DM festgesetzt.

2. Hörgerät

Als beihilfefähiger Höchstbetrag (je Ohr) wird ein Betrag von 2.000 DM festgesetzt.

Mit diesem Betrag sind sämtliche Nebenkosten bis auf die Kosten einer medizinisch notwendigen Fernbedienung abgegolten.

3. Perücke

Als beihilfefähiger Höchstbetrag wird ein Betrag von 2.000 DM festgesetzt.

4. Therapiedreirad, Therapietandem, Handy-Bike und Roll-Fiets

Bei der Anschaffung der o. g. Hilfsmittel ist der Beihilfenberechnung der Grundpreis der jeweils einfachsten Ausführung des Hilfsmittels zugrunde zu legen. Von dem Grundpreis ist als Selbstbehalt für die häusliche Ersparnis (Anschaffung eines normalen Fahrrades) für einen Erwachsenen ein Betrag von 1.000 DM und für ein Kind (bis 16 Jahre) von 500 DM in Abzug zu bringen. Auf Grund der jeweiligen Körperbehinderung notwendige Zusatzkosten für Sonderausstattungen sind dem Grundpreis hinzuzurechnen.

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)

Vom 16. Dezember 1999

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher

Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Pflichtversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Bedienstete, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind, sowie ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an Stelle einer möglichen Sach- oder Dienstleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Kranken- oder Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für Brillen (einschließlich für Reparatur und Aufarbeitung), der Mehrkosten für Zahnfüllungen, Verblendungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen (§ 28 Abs. 2 SGB V) beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuß gekürzt.

2. Absatz 2a wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

Bei privatversicherten Bediensteten, die nach § 257 SGB V einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten oder deren Beitrag nach § 207a SGB III übernommen wird, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen; dies gilt nicht für Aufwendungen, die in einer Zeit entstanden sind, in der der Arbeitgeber sich nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt hat. Übersteigt die Hälfte des Beitrags zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.

3. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

Artikel II

Satz 4 in Artikel II der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 3. September 1998 (GV. NRW. S. 550), geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1999 (GV. NRW. S. 46), wird aufgehoben.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1999 entstanden sind.

(2) Artikel I Nummer 2 gilt für Bedienstete, die am 31. Dezember 1998 in einer privaten Krankenversicherung versichert waren. Für Bedienstete, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde und die nach dem 31. Dezember 1998 in eine private Krankenversicherung wechseln, gilt § 1 Abs. 2a Sätze 2 bis 4 i.V.m. Abs. 2 BVOAng in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiter.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1999

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Schleußer

**Verwaltungsverordnung zur Ausführung der
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 12. 1999
- B 3100 - 0.7 - IV A 4 -**

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 1a.4 erhält folgende Fassung:

1a.4 Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 85a Abs. 3 LBG bewilligt worden ist, erhalten weiterhin Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 85a Abs. 4 bzw. § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG.

2. In Nummer 4.8 wird folgender Satz angefügt:

Soweit freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Angehörigen eines Beihilfeberechtigten Aufwendungen nach dem 31. 3. 1999 entstanden sind, ist entsprechend zu verfahren.

3. Nach Nummer 4.8 wird folgende Nummer 4.9 eingefügt:

4.9 Soweit Angehörige einen eigenen Beihilfeanspruch nach § 1 Abs. 5 BVOAng haben, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Beihilfeberechtigten zu den Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen unter Anrechnung deren eigenen Beihilfeanspruchs eine Beihilfe zu gewähren.

4. In Nummer 5.1 b) wird nach dem Komma folgenden der Halbsatz angefügt:
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. 10. 1998 (BAnz. Nr. 16 S. 947),
5. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:
6.2 Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SGB V, an denen sich Versicherte nach § 30 Abs. 2 SGB V zu beteiligen haben.
6. In Nummer 7.4 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Beihilfen sind auch beim Bestehen eines Sach- oder Dienstleistungsanspruchs zu gewähren, sofern der Beihilfeberechtigte oder die berücksichtigungsfähigen Personen noch mit eigenen Aufwendungen belastet sind und kein Sachleistungs-surrogat vorliegt.
7. In Nummer 9.3 Satz 1 werden die Worte „Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO“ durch die Worte „Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)“ ersetzt.
8. Nummer 9.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „(Nummer 2.1 und 3.1 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)“ durch die Worte „[Nummer 2.1 und 3.1 der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)]“ ersetzt.
- b) Abschnitt A des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) erhält folgende Fassung:
- A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen [Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)]
1. Rosemarie Ahlert
Schulstr. 29, 72631 Aichtal
 2. Dr. med. Dipl.-Psych. Menachem Amitai
Bifänge 22, 79111 Freiburg
 3. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38c, 81677 München
 4. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 72160 Horb a.N.
 5. Dr. med. Ulrich Berns
Ellernstr. 30, 30175 Hannover
 6. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestr. 65, 10585 Berlin
 7. Dr. med. Dietrich Bodenstein
Ahornstr. 17, 12163 Berlin
 8. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
 9. Dr. med. G. Burzig
Hamburger Str. 49,
23611 Bad Schwartau
 10. Prof. Dr. med. Michael Ermann
Postfach 151309, 80048 München
 11. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen
 12. Dr. med. Ludwig Janus
Köpfelweg 52, 69118 Heidelberg
 13. Dr. med. Horst Kalfass
Bundesplatz 14, 10715 Berlin
 14. Dr. med. Ingrid Kamper-Jasper
Jöhrensstr. 5, 30559 Hannover
 15. Dr. med. Gabriele Katwan
Franzensbader Str. 6b, 14193 Berlin
 16. Prof. Dr. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6,
37073 Göttingen
 17. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Wormser Str. 4, 10789 Berlin
 18. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenhau 20 A, 70565 Stuttgart
 19. Prof. Dr. med. Klaus Lieberz
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
- Psychosomatische Klinik -
Postfach 122120, 68072 Mannheim
 20. Dr. med. Günter Maass
Leibnizstr. 16 c, 65191 Wiesbaden
 21. Prof. Dr. med. Dr. phil. Hans Quint
Keltenweg 9, 53117 Bonn
 22. Prof. Dr. med. Michael von Rad
Langerstr. 3, 81675 München
 23. Dr. med. Lutz Rosenkötter
Ginnheimer Str. 23,
60487 Frankfurt/Main
 24. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart
 25. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62,
70597 Stuttgart
 26. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
 27. Prof. Dr. med. Helmut Thomä
Wilhelm-Leuschner-Str. 11,
89075 Ulm
- c) Die Überschrift zu Abschnitt B erhält folgende Fassung:
B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen [Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)]
- d) In den Überschriften zu den Abschnitten C und D werden die Worte „(Nummer 3 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)“ durch die Worte „[Nummer 3 der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)]“ ersetzt.
- e) Abschnitt E Buchstabe a des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Obergutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) erhält folgende Fassung:
- a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen
1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38c, 81677 München
 2. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin

3. Prof. Dr. med. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6,
7073 Göttingen
4. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart
5. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
6. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 17, 53115 Bonn
9. Nummer 9a.3 erhält folgende Fassung:
9a.3 Von den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO beihilfefähigen Aufwendungen wird der Selbstbehalt für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthalts abgezogen.
10. In Nummer 10.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz BVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 BVO bestimme ich, daß die Aufwendungen für die wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilmittel Helixor und Iscador als beihilfefähig anzuerkennen sind, wenn wissenschaftlich anerkannte Mittel ohne Erfolg angewendet worden sind oder diesen wegen des fortgeschrittenen Stadiums der Erkrankung keine ausreichenden Erfolgchancen mehr eingeräumt werden können oder im Hinblick auf den Krankheitszustand die Behandlung mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und Mitteln unzumutbar erscheint.
11. In Nummer 10.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Aufwendungen für eine Zellbehandlung (Frischzellen, Trockenzellen), für Thymusextrakte und für Geriatrika - das sind Mittel, die dazu dienen sollen, den physiologischen Alterungsprozeß aufzuhalten oder zu beeinflussen - sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a BVO nicht beihilfefähig.
12. In Nummer 10.4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
13. Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:
10.6 Aufwendungen für Präparate zur Behandlung von erblich bedingtem Haarausfall bei Männern (z. B. Propecia), zur Behandlung der erektilen Dysfunktion (z. B. Viagra), zur Anreicherung und Steigerung der sexuellen Potenz sowie für Mittel zur Gewichtsreduktion (z. B. Xenical) sind nicht beihilfefähig.
14. In Nummer 10.7 werden die Worte „Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO“ durch die Worte „Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)“ ersetzt.
15. Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:
11.2 Eine Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien liegt auch vor, wenn z. B. die Werte für ein Auge um 0,25 Dioptrien zugenommen und für das andere Auge um 0,25 Dioptrien abgenommen haben, nicht jedoch, wenn sowohl die Werte für das linke als auch für das rechte Auge um jeweils 0,25 Dioptrien zu- oder abgenommen haben. Bei Kurzsichtigkeit oder Achsenverschiebung sind die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung auch dann beihilfefähig, wenn sich mit der neuen Sehhilfe die Sehschärfe (Visus) um mindestens 20 Prozentpunkte verbessert.
16. Nummer 11.3 erhält folgende Fassung:
Einschleifkosten von Brillengläsern sind bis zu einem Betrag von 20 DM je Glas beihilfefähig. Mehraufwendungen für die Entspiegelung (ausgenommen sind höherbrechende Gläser) und Härtung von Brillengläsern sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für höherbrechende Gläser sind ab minus 6 Dioptrien beihilfefähig. Mehraufwendungen für phototrope Gläser (z. B. Colormaticgläser, Umbramaticgläser) sind nur bei Albinismus, Pupillotonie und totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) beihilfefähig. Aufwendungen für Sportbrillen sind nur beihilfefähig, wenn sie von Schülern während des Schulsports getragen werden müssen.
17. Nummer 12a.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Das Finanzministerium gibt den jeweils gültigen Höchstbetrag bekannt; er beträgt
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| vom 1. 1. 1997 bis 31.12. 1997 | 5.974,- DM, |
| vom 1. 1. 1998 bis 31. 3. 1999 | 6.048,- DM |
| und | |
| ab 1. 4. 1999 | 6.218,- DM. |
18. In Nummer 13.2 wird folgender Satz angefügt:
Bei einer zuvor ambulant durchgeführten Chemo- oder Strahlentherapie gilt eine anschließend notwendige Sanatoriumsmaßnahme ebenfalls als Anschlußheilbehandlung.
19. Nummer 16 wird gestrichen.
20. Nummer 20.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Für Pflichtversicherte sowie für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, denen zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach ein Zuschuß nach § 257 SGB V zusteht oder die beitragsfrei nach § 224 SGB V versichert sind, werden Beihilfen für eine Behandlung im Ausland nur gewährt, wenn im Ausland keine Sachleistung erlangt werden konnte und das Ausland nicht zum Zwecke der Behandlung aufgesucht wurde.
21. In Nummer 22c.2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
dies gilt nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 85a Abs. 3 LBG.
22. Nummer 24b erhält folgende Fassung:
24b Zu § 13 Abs. 4
Die Antragsgrenze von 200 DM gilt nicht, wenn der Beihilfenberechtigte aus dem beihilfenberechtigten Personenkreis ausgeschieden ist oder den Dienstherrn gewechselt hat.

II.

Die Anlage 3 (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung Colberg erhält folgende Fassung:
Colberg/ 98663 Bad Colberg/ Bad Colberg Heilbad
Heldburg Heldburg
2. Hinter der Eintragung Eilsen wird folgende Eintragung eingefügt:
Ellrich 99755 Ellrich Sülzhayn Heilklimatischer Kurort
3. Die Eintragung Frankenhausen erhält folgende Fassung:
Frankenhausen 06567 Bad Frankenhausen K Heilbad
4. Die Eintragung Gehringswalde wird gestrichen.
5. Die Eintragung Heiligenstadt erhält folgende Fassung:
Heiligenstadt 37308 Heilbad K Heilbad
Heiligenstadt
6. Die Eintragung Klosterlausnitz erhält folgende Fassung:
Klosterlausnitz 07639 Bad Klosterlausnitz K Heilbad
7. Hinter der Eintragung Kösen wird folgende Eintragung eingefügt:
Köstritz 07586 Bad Köstritz K Heilbad
8. Hinter der Eintragung Lahnstein wird folgende Eintragung eingefügt:
Langensalza 99947 Bad Langensalza K Heilbad
9. Die Eintragung Liebenstein erhält folgende Fassung:
Liebenstein 36448 Bad Liebenstein K Heilbad
10. Hinter der Eintragung Lippstadt wird folgende Eintragung eingefügt:
Lobenstein 07356 Moorbad Lobenstein K Heilbad
11. Die Eintragung Masserberg erhält folgende Fassung:
Masserberg 98666 Masserberg Masserberg Heilklimatischer Kurort
12. Die Eintragung Rodach erhält folgende Fassung:
Rodach 96476 Bad Rodach Bad Rodach Heilbad
b. Coburg
13. Die Eintragung Salzungen erhält folgende Fassung:
Salzungen 36433 Bad Salzungen K Heilbad
14. Hinter der Eintragung Schleiden wird folgende Eintragung eingefügt:
Schlema 08301 Schlema Schlema Ort mit Heil-
quellenkurbetrieb
15. Die Eintragung Stützerbach erhält folgende Fassung:
Stützerbach 98714 Stützerbach K Kneippkurort
16. Die Eintragung Sulza erhält folgende Fassung:
Sulza 99518 Bad Sulza K Heilbad
17. Die Eintragung Tabarz wird gestrichen.
18. Die Eintragung Tennstedt erhält folgende Fassung:
Tennstedt 99955 Bad Tennstedt K Heilbad
19. Hinter der Eintragung Travemünde wird folgende Eintragung eingefügt:
Treuchtlingen 91757 Treuchtlingen B / Altmühltherme Ort mit Heil-
quellenkurbetrieb
20. Hinter der Eintragung Wieda wird folgende Eintragung eingefügt:
Wiesa 09488 Wiesa Thermalbad Ort mit Heil-
Wiesenbad quellenkurbetrieb
Himmelmühle
21. Hinter der Eintragung Wörishofen wird folgende Eintragung eingefügt:
Wolkenstein 09429 Wolkenstein Warmbad Ort mit Heil-
quellenkurbetrieb

III.

Die Seite 1 des Antragsvordrucks in Anlage 1 wird durch das beigegefügte Formblatt ersetzt.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe (ohne Aufwendungen für dauernde Pflege)

Anlage 1

Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und
bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Aufwendungen für dauernde Pflege bitte auf
besonderem Vordruck geltend machen

						Pers.-Nr. oder Beihilf.-Nr.				
1	Name, Vorname, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe der antragstellenden Person						Geburtsdatum			
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort						Telefon tagsüber			
	Dienststelle									
	Vollbeschäftigung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zahl der Wochenstunden:			Beurlaubung ohne Bezüge in den letzten 24 Monaten: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Grund:			vom bis			
	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig		verheiratet seit		geschieden seit		verwitwet seit		getrennt lebend seit	
Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname ¹⁾						Geburtsdatum ¹⁾				
2	Es ist ein Abschlag gewährt worden			durch Bescheid vom			in Höhe von			
3	Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr.			Bankleitzahl			bei (Bank, Sparkasse, Postbank)			
4	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder - § 2 Abs. 2 BVO - angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden) Name, Vorname			Geburtsdatum		Steht Ihnen oder Ihrem Ehegatten für das Kind Kindergeld zu?	Falls nein: Ist das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig ²⁾	Anspruchszeitraum ^{2,3)} (vom/bis)	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen	
	1					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	2					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	3					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	4					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	5					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5	Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:									
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)		Nicht versichert	Privat versichert bei ⁴⁾	In einer gesetzlichen Krankenversicherung			Zuschuß eines Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V stand zu: 5)			
				pfllicht-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert über	für die Zeit vom - bis	Zustehender Zuschuß im Antragsmonat DM	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	
Antragstellende Person (A)		<input type="checkbox"/>				E				
Ehegattin/Ehegatte (E)		<input type="checkbox"/>				A				
Kind 1 (K 1)		<input type="checkbox"/>				A	E			
Kind 2 (K 2)		<input type="checkbox"/>				A	E			
Kind 3 (K 3)		<input type="checkbox"/>				A	E			
Kind 4 (K 4)		<input type="checkbox"/>				A	E			
Kind 5 (K 5)		<input type="checkbox"/>				A	E			

1) Nur ausfüllen, wenn für die Ehegattin/den Ehegatten Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und die Ehegattin/der Ehegatte ebenfalls beihilfeberechtigt ist.

2) Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und der Familienzuschlag für das Kind entfallen ist.

3) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familienzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.

4) Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht Beitragsänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.

5) Bei Landesbediensteten bitte die Bescheinigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW beifügen; in diesen Fällen entfallen die Angaben in Spalten 7 und 8.

Sachbezüge 2000

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 2. 2000
Az.: 4912/00/A 07-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 1999 S. 2482) die Sachbezugswerte für 2000 festgelegt. Nachstehend geben wir die Verordnung bekannt:

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Vom 20. Dezember 1999

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3854), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3822), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „361“ durch die Zahl „366“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „79“ durch die Zahl „80“ und die Zahl „141“ durch die Zahl „143“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „352“ durch die Zahl „355“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Zahl „5,60“ durch die Zahl „5,65“ und die Zahl „4,60“ durch die Zahl „4,65“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „245“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,40“ durch die Zahl „4,50“ und die Zahl „3,80“ durch die Zahl „3,90“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 2. 2000
Az.: A 07-02

Aufgrund von § 4 Satz 2 der nachstehenden Ordnung hat die Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission die für das Jahr 2000 geltenden Sätze für die die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter ermittelt. Sie werden hiermit bekannt gemacht:

Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2000

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 1999 S. 2482) vom 1. Januar 2000 an von bisher 352 DM auf 355 DM monatlich, also um 0,85 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher von 1. Januar 2000 an die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2000 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,94
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,20
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	15,10
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	16,80
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	17,89

An die Stelle des Betrages von „DM 7,09“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „7,15 DM“.

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 12. 1999
Az.: 61443/99/B 09-09

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der Nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (vgl. MBl. NRW 1999 S. 1353) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1998/1999 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,50
Gas	11,40
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	17,74

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den zum 1. April 2000 in Kraft tretenden Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Abs. 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd für die „Diakoniestation Dortmund- Süd“

Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Als Einrichtung der Diakonie soll die Diakoniestation kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen ohne Ansehen der Person pflegerische Betreuung, Hilfe im Haushalt und seelsorgerliche Begleitung anbieten.

§ 1 Name, Träger

(1) Die Diakoniestation im Stadtbezirk Aplerbeck und die Diakoniestation im Stadtbezirk Hombruch bilden gemeinsam die „Diakoniestation Dortmund-Süd“.

(2) Träger ist der Kirchenkreis Dortmund-Süd in Gemeinschaft mit den evangelischen Kirchengemeinden Aplerbeck, Barop, Dortmund-Berghofen, Brüninghausen, Eichlinghofen, Hombruch, Kirchhörde, Löttringhausen, Schüren, Sölde, Syburg-Auf dem Höchsten. Die Diakoniestation wird als Sondervermögen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 19. Juni 1986 geführt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben der Diakoniestation

Die Diakoniestation sieht ihre Aufgabe in der ambulanten Versorgung alter, kranker und sonst hilfsbedürftiger Menschen im Bereich der obengenannten Gemeinden, insbesondere in:

- der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- der Nachbehandlung nach Krankenhausaufenthalt, dem Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes und zur Unterstützung ärztlicher Behandlung,
- der Hilfe zur Fortführung des Haushalts,
- der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege,
- dem Angebot seelsorgerlicher und sozialer Beratung und Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden im Einzugsgebiet der Diakoniestation sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund,
- der Durchführung von Schulungen in häuslicher Krankenpflege und dem Gewinnen von Gemeindegliedern für die Mitarbeit,
- der Unterrichtung von Ratsuchenden in sozialen Fragen darüber, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind,

- h) der Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinden in der Sorge um die alten und kranken Menschen.

§ 3

Gemeinnützigkeit; Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Die Diakoniestation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakoniestation.
- (3) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Die Diakoniestation ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e.V. - und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Leitung der Diakoniestation

Die Diakoniestation wird im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes geleitet von der Geschäftsführung.

§ 5

Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Kreissynodalvorstandes entgegen. Sie erteilt dem Kreissynodalvorstand Entlastung aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses des Kirchenkreises.
- (2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

§ 6

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand beschließt über
- a) Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung
 - b) Stellen- und Wirtschaftspläne
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 30.000,00 DM übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind
 - d) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehn
- (2) Der Kreissynodalvorstand erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Der Kreissynodalvorstand beruft das Kuratorium.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Für die Diakoniestation wird eine Geschäftsführung bestellt. Sie besteht aus einem Mitglied der Leitung des Gemeinsamen Rentamtes Dortmund-Süd und Lünen und der Pflegedienstleitung.
- (2) Der Geschäftsführung sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen der Diakoniestation vorbehalten sind.
- (3) Die Diakoniestation wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied der Geschäftsführung im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechtes des Kreissynodalvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Kreissynodalvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Altenzentrum Fritz-Heuner-Heim

Die Diakoniestation arbeitet in enger Kooperation mit dem Evangelischen Altenzentrum Fritz-Heuner-Heim in Dortmund-Barop.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium „Diakonische Einrichtungen des Kirchenkreises Dortmund-Süd“ begleitet die Arbeit der Diakoniestation.
- (2) Das Kuratorium ist verantwortlich für eine angemessene Gestaltung der örtlichen Verbindung der Arbeit der Diakoniestation und der Arbeit der Gemeinden, die im Einzugsbereich der Diakoniestation liegen. Es gibt Anregungen für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben, insbesondere für regelmäßige Dienstgespräche zwischen Mitarbeitenden der Diakoniestation und Mitarbeitenden der Gemeinde, insbesondere den Pfarrerinnen und Pfarrern. Es beteiligt sich an der Einführung der Mitarbeitenden der Diakoniestation in den kirchlichen Dienst.
- (3) Das Kuratorium besteht aus bis zu 16 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Presbyterien vom Kreissynodalvorstand berufen werden. Jede Gemeinde kann Vorschläge für jeweils einen Sitz machen. Das Kuratorium wählt den oder die Vorsitzende/n.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2000 nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Änderungen werden von der Kreissynode beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Beschlossen von der Kreissynode Dortmund-Süd am 16. November 1999.

Dortmund, den 18. November 1999

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd

(L. S.) Philipps Behr

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd für die „Diakoniestation Dortmund-Süd“ wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 16. November 1999

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 15. Dezember 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: 56236//Dortmund-Süd I

Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd für das Evangelische Altenzentrum Fritz-Heuner-Heim

Der Kirchenkreis Dortmund-Süd ist Träger des Evangelischen Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim in Dortmund-Barop, Stockumer Straße 274-276.

Als Sondervermögen des Kirchenkreises Dortmund-Süd wird das Altenzentrum in gesonderter Rechnung nach Maßgabe folgender Satzung geführt:

§ 1

Das Altenzentrum ist eine diakonische Einrichtung, die den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, verwirklichen will. Es hilft Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen, indem es älteren und pflegebedürftigen oder behinderten Menschen in christlicher Gemeinschaft Geborgenheit und die Möglichkeit zu eigener Lebensgestaltung sowie pflegerischer Versorgung gewährt.

Das Altenzentrum setzt die Tradition des von 1928 bis 1981 von den Evangelischen Kirchengemeinden Barop, Eichlinghofen und Hombruch getragenen Altenheims Fritz-Heuner-Heim in Dortmund-Hombruch fort.

Der Kirchenkreis als Träger des Altenzentrums ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e.V. - und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Das Altenzentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Altenzentrum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Altenzentrums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchen-

kreis erhält in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger keine Zuwendungen aus Mitteln des Altenzentrums.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Altenzentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Altenzentrums kirchlichen oder anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen.

§ 3

Die Gesamtleitung des Altenzentrums liegt bei der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd.

§ 4

(1) Die Kreissynode nimmt die Jahresberichte des Kreissynodalvorstands entgegen. Sie erteilt dem Kreissynodalvorstand Entlastung aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses des Kirchenkreises.

(2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

(3) Der Kreissynodalvorstand beschließt über:

1. Anstellung und Entlassung von Heimleitung und Pflegedienstleitung
2. Stellen- und Wirtschaftspläne
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 30.000,00 DM übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind
4. Übernahme von Bürgschaften und Darlehen.

(4) Der Kreissynodalvorstand erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(5) Der Kreissynodalvorstand beruft das Kuratorium.

§ 5

(1) Die Verwaltung des Altenzentrums wird einem Geschäftsführenden Ausschuß übertragen. Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus vier Mitgliedern:

1. Dem Superintendenten oder einem anderen Mitglied des Kreissynodalvorstandes als Vorsitzendem,
2. einem weiteren vom Kreissynodalvorstand benannten Mitglied,
3. dem bzw. der Heimleiter(in) und
4. dem oder der Pflegedienstleiter(in).

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Geschäftsführenden Ausschuß an:

1. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der mit der Verwaltung beauftragten Institution (z. Z. Ev. Perthes-Werk e.V.)
2. Der/die mit der Seelsorge beauftragte Pfarrer(in).

§ 6

Dem Geschäftsführenden Ausschuß werden alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in § 4 der Beschlüß-

fassung durch die zuständigen Organe des Kirchenkreises vorbehalten sind, zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 7

Das Altenzentrum arbeitet in enger Kooperation mit der „Diakoniestation Dortmund-Süd“.

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium „Diakonische Einrichtungen des Kirchenkreises Dortmund-Süd“ begleitet die Arbeit des Altenzentrums.

(2) Das Kuratorium ist verantwortlich für eine angemessene Gestaltung der örtlichen Verbindung der Arbeit des Altenzentrums und der Arbeit der Gemeinden des Kirchenkreises Dortmund-Süd. Es gibt Anregungen für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben mit der Diakoniestation Dortmund-Süd.

(3) Das Kuratorium besteht aus bis zu 16 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Presbyterien vom Kreissynodalvorstand berufen werden. Jede Gemeinde kann Vorschläge für jeweils einen Sitz machen. Das Kuratorium wählt den oder die Vorsitzende/n.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2000 nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Änderungen werden von der Kreissynode beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Beschlossen von der Kreissynode Dortmund-Süd am 16. November 1999.

Dortmund, den 18. November 1999

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd

(L. S.) Philipps Behr

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd für das „Evangelische Altenzentrum Fritz-Heuner-Heim“ wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 16. November 1999

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 15. Dezember 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
 Grünhaupt

Az.: 56236/II/Dortmund-Süd I

Satzung für die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Gemeindegatzung:

§ 1 Allgemeines

Die Kirchengemeinde ist in drei Pfarrbezirke gegliedert:

1. Pfarrbezirk:
Hilchenbach Mitte mit dem Wahlbezirk Hilchenbach Stadt und 8 Presbyterstellen.
2. Pfarrbezirk:
Hilchenbach Ost mit den Wahlbezirken Hadem, Helberhausen / Oberndorf, Lützel, Vormwald und 8 Presbyterstellen.
3. Pfarrbezirk:
Hilchenbach West mit den Wahlbezirken Allenbach, Grund, Oechelhausen / Ruckersfeld und 6 Presbyterstellen.

§ 2 Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Das Presbyterium bildet zu seiner Unterstützung und Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse. Deren Mitglieder werden jeweils nach turnusmäßigen Presbyteriumswahlen in der ersten Sitzung des Presbyteriums neu in die Ausschüsse gewählt.

(3) Das Presbyterium beauftragt die Fachausschüsse, die in den §§ 6 bis 11 genannten Aufgaben selbständig wahrzunehmen. Das Presbyterium kann im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern.

§ 3 Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- | | |
|--|------|
| 1. Bauausschuss | § 6 |
| 2. Finanzausschuss | § 7 |
| 3. Ausschuss für Jugendarbeit und kirchlichen Unterricht | § 8 |
| 4. Missionsausschuss | § 9 |
| 5. Personalausschuss | § 10 |
| 6. Theologischer Ausschuss | § 11 |

(2) Das Presbyterium kann bei Bedarf für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

§ 4 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden durch das Presbyterium besetzt. In die Ausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer/innen und weitere Mitglieder des

Presbyteriums berufen werden. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder können ebenfalls in die Ausschüsse berufen werden.

(2) In folgende Ausschüsse werden in jedem Fall berufen:

- a) Bauausschuss: Der/die jeweilige Baukirchmeister/in und der/die jeweilige Finanzkirchmeister/in,
- b) Finanzausschuss: Der/die jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums, der/die jeweilige Finanzkirchmeister/in und der/die jeweilige Baukirchmeister/in,
- c) Ausschuss für Jugendarbeit und kirchlichen Unterricht: der/die jeweilige Jugendreferent/in der Kirchengemeinde sowie der/die jeweilige Vorsitzende des CVJM im Bereich der Kirchengemeinde.

(3) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Der/die Vorsitzende muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(4) Den Ausschüssen gehören bis zu 12 Mitglieder an. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums muss die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder übersteigen.

(5) Mitglieder des Presbyteriums können an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Gäste einladen, soweit dies zur Urteilsfindung notwendig oder angemessen erscheint. Ein dauernder Gaststatus ist unzulässig.

§ 5

Arbeit der Ausschüsse

(1) Nach jeder Presbyteriumswahl und der damit verbundenen Neuwahl der Ausschüsse lädt der/die Vorsitzende des Presbyteriums zur ersten Ausschusssitzung ein. Im Übrigen werden die Ausschüsse von deren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Außerdem können die Ausschüsse auf Beschluss des Presbyteriums einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

Im Übrigen gilt Artikel 64 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß. Die Einladungen zur Ausschusssitzung werden allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Ausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Sie führen - mit Ausnahme des in § 11 genannten Ausschusses - die ihnen obliegende Arbeit in eigener Verantwortung durch.

(3) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Artikel 66 Absätze 1 und 2 und Artikel 67 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gelten sinngemäß.

(4) Über die Beschlüsse der Ausschüsse sind Protokolle zu erstellen, die den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und jedem Mitglied des Presbyteriums

spätestens in der nächsten Presbyteriumssitzung zugestellt werden.

(5) Der/die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Soweit der/die Vorsitzende des Presbyteriums oder der/die Finanz- oder Baukirchmeister/in für die Ausführung zuständig sind, obliegt diesen die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Bedarf können sie gemeinsam tagen und beschließen. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse betreffen, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 6

Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss ist zuständig für die Beratung des Presbyteriums in baulichen Fragen und in Liegenschaftsangelegenheiten. Er hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorzubereiten und weiter zu entwickeln.

(2) Er ist zuständig für die Erstellung von Neubauten und die Instandhaltung der Baulichkeiten und der Außenanlagen der Kirchengemeinde. Dazu gehört die turnusmäßige Begehung der Gebäude und Grundstücke. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.

(3) Der Ausschuss bereitet Entscheidungen des Presbyteriums über Vermietung und Verpachtung sowie Bestellung von Rechten an Grundstücken vor.

(4) Der Ausschuss wird ermächtigt, über durchzuführende bzw. zu vergebende Arbeiten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 DM je Maßnahme in eigener Verantwortung zu entscheiden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Der Ausschuss bereitet den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Bedarfsmeldungen anderer Ausschüsse vor.

(2) Er berät die Beantwortung von Rechnungsprüfungsberichten und unterbreitet dem Presbyterium entsprechende Vorschläge.

(3) Er entwickelt Finanzierungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen und Personalstellen und unterbreitet dem Presbyterium Vorschläge für die Vermögensverwaltung.

(4) Der/die Kirchmeister berichten dem Ausschuss bei Bedarf über die aktuelle Haushaltsentwicklung. Der Ausschuss entscheidet bei außerplanmäßigem Bedarf über die Vergabe von Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanes. Bei Überschreitung einzelner Haushaltsstellen kann er eine Haushaltssperre bzw. einen Ausgabenstopp verfügen.

§ 8

Ausschuss für Jugendarbeit und Kirchlichen Unterricht

(1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die evangelische Jugendarbeit in der Gemeinde anzuregen, zu koordinieren

nieren, zu begleiten, gemeinsame Aktionen auszurichten und die Mitarbeiter in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihre Fortbildung zu fördern. Dazu hält er Verbindung zu den bestehenden Gruppen und Kreisen, dem CVJM und dem Jugendreferat des Kirchenkreises.

(2) Der Ausschuss begleitet die Arbeit des/der Jugendreferenten/Jugendreferentin der Kirchengemeinde.

(3) Der Ausschuss berät das Presbyterium in Fragen des kirchlichen Unterrichts.

(4) Der Ausschuss verwaltet in eigener Verantwortung die Haushaltsmittel, die für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Missionsausschuss

(1) Der Ausschuss widmet sich in besonderem Maße der Missionsarbeit in der Gemeinde und berät in diesen Fragen das Presbyterium.

(2) Er bereitet Veranstaltungen zu Missionsfesten, Evangelisationen und Ähnlichem vor.

(3) Der Ausschuss sucht und unterhält Kontakte zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften.

§ 10

Personalausschuss

(1) Der Personalausschuss regelt die Beschäftigungsverhältnisse in der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Ausschuss wird ermächtigt, über den Abschluss von Arbeitsverträgen zu entscheiden, soweit dies nach dem Stellenplan möglich ist. Die Einstellung der Kindergartenleiter/innen, des/der Jugendreferent/in und der Küster/innen bleibt jedoch dem Presbyterium vorbehalten. Insoweit bereitet der Ausschuss die Einstellung vor und gibt an das Presbyterium eine Empfehlung.

(3) Bei der Vorbereitung und den Beratungen betreffend die Einstellung von pädagogisch tätigen Kräften in den Kindergärten (Gruppenleitung, Ergänzungskräfte, Anerkennungs- und Vorpraktikanten/praktikantinnen) soll der/ die jeweilige Kindergartenleiter/in mit beratender Stimme anwesend sein, sofern sie/er dem Ausschuss nicht ohnehin als Mitglied angehört.

(4) Soweit die zu treffenden personellen Entscheidungen der Beteiligung bzw. Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten und / oder der Mitarbeitervertretung bedürfen, wirken diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit.

§ 11

Theologischer Ausschuss

(1) Der Theologische Ausschuss beschäftigt sich mit theologischen Fragen für die Gemeinde und die Presbyteriumsarbeit.

(2) Der Ausschuss erarbeitet Vorlagen für das Presbyterium, die Kreis- und die Landessynode oder bereitet Stellungnahmen dazu vor. Er reflektiert die Gemeindepraxis und bereitet Beschlussfassungen für das Presbyterium vor.

§ 12

Diakonische Arbeit

(1) Die Begleitung der einzelnen Arbeitsbereiche der Diakonie sowie die Planung und Koordinierung dia-

konischer Arbeit obliegt - unbeschadet der Verantwortung des Presbyteriums - der Diakoniegruppe der Kirchengemeinde. Die Aufgaben der Diakoniegruppe ergeben sich im Einzelnen aus ihrer mit Zustimmung des Presbyteriums beschlossenen Satzung.

(2) Die Vertreter/innen der Kirchengemeinde in den Mitgliederversammlungen des Diakonischen Werkes Siegen e.V. - Innere Mission - und des Evangelischen Krankenhausvereins Siegerland e.V. werden durch das Presbyterium entsandt.

§ 13

Verwaltung

(1) Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der kirchlichen Verwaltung im Kreiskirchenamt und des örtlichen Gemeindebüros.

(2) Die Wahrnehmung der verwaltungsmäßigen und organisatorisch notwendigen Verfahrensabläufe wird dem/der jeweiligen Ausschussvorsitzenden übertragen. Die Rechte des/der Vorsitzenden des Presbyteriums bleiben unberührt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Hilchenbach, 2. Dezember 1999

Das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Hilchenbach

(L. S.) Uebach Hambloch Busch

Genehmigung

Die Satzung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Hilchenbach wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Hilchenbach vom 20. Mai 1999, 19. August 1999 und 2. Dezember 1999

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 20. Dezember 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: 58474/Hilchenbach 9

Gründung der neuen rechtsfähigen Ev. Stiftung des privaten Rechts „Rademacher-Stiftung“

Stiftungsurkunde

Wir sind die Erben des am 3. Juni 1997 verstorbenen Karl Rademacher, Iserlohn. Dieser wollte als Ausdruck seines Dankes für die Zuwendung Gottes in

seinem Leben einen Teil seines Nachlasses zugunsten der Jugend-, Männer- und Altenarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Letmathe in eine evangelisch-kirchliche Stiftung einbringen. Hierzu ist es in Folge seines Todes nicht mehr gekommen.

In Ausführung seines diesbezüglichen Willens wird hiermit ein Teil des Nachlasses von Herrn Karl Rademacher in eine Evangelische Stiftung eingebracht. Diese Stiftung versteht sich im Geiste des Stifters als diakonische Einrichtung. Damit hat sie Teil am Auftrag der Kirche, den Menschen Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus zu bezeugen.

Wir, die unterzeichneten

1. Karin Hoppe-Rademacher, 58638 Iserlohn, Bieler Straße 29
2. Renate Jelovsek, geborene Rademacher, 44269 Dortmund, Brennerstraße 19
3. Ulrike Knoche, geborene Rademacher, 58809 Neuenrade, Carl-Diem-Straße 33,
4. Michael Rademacher, 47802 Krefeld, Rather Straße 87a
5. Dr. Andreas Rademacher, 65812 Bad Soden, Oranienstraße 90

errichten in Ausführung dieses Willens hiermit die

„Rademacher-Stiftung“

mit Sitz in Iserlohn,

und wenden ihr einen Betrag von insgesamt 480.000,- DM zu, und zwar im Einzelnen wie folgt:

- | | |
|--|--|
| 1. die Beteiligte zu 1.),
Karin Hoppe-Rademacher,
einen Betrag von | DM 80.000,- |
| 2. die Beteiligte zu 2.),
Renate Jelovsek,
einen Betrag von | DM 80.000,- |
| 3. die Beteiligte zu 3.),
Ulrike Knoche,
einen Betrag von | DM 80.000,- |
| 4. der Beteiligte zu 4.),
Michael Rademacher,
einen Betrag von | DM 120.000,- |
| 5. der Beteiligte zu 5.),
Dr. Andreas Rademacher,
einen Betrag von | <u>DM 120.000,-</u>
<u>DM 480.000,-</u> |

Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 48.000,- DM ausgestattet. Dieser Betrag wird in anteilmäßigen Teilbeträgen gemäß den vorstehenden Beteiligungen von (jedem von) uns am 31. Oktober 1999 an die Stiftung gezahlt, wenn die Genehmigung der Stiftung durch die zuständige Behörde erteilt und außerdem die Aufnahme in das Stiftungsverzeichnis des Landeskirchenamtes erfolgt ist. Außerdem werden wir das Stiftungsvermögen um neun weitere Teilbeträge in Höhe von jeweils 48.000,- DM jährlich bis zum 31. 12. des jeweiligen Folgejahres ab 2000 in entsprechender Weise aufstocken, so daß zum 31. 12. 2008 die letzte Teilzahlung erfolgt und die Gesamteinzahlung von 480.000,- DM erreicht ist.

Jeder von uns versichert, daß ihm der jeweils von ihm aufzubringende Betrag frei zur Verfügung steht.

Zweck der Stiftung soll die Förderung der Jugend-, Männer- und Altenarbeit sein; dieser Zweck wird gemeinnützig und mildtätig im Sinne der AO sein. Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Die Satzung kann zur Genehmigung erforderliche Änderungen erfahren. Wir bevollmächtigen hiermit Herrn Dr. Peter Karl Rademacher, wohnhaft Dieterlestraße 85, in 70448 Stuttgart in diesen Fällen Erklärungen für die Stiftung abzugeben.

Der erste Vorstand dieser Stiftung besteht aus folgenden Personen:

- a) einem der Erben von Herrn Karl Rademacher oder einem Abkömmling eines Erben, dieser führt den Vorsitz. Diese Aufgabe wird von Herrn Dr. Peter Karl Rademacher, wohnhaft Dieterlestraße 85, in 70448 Stuttgart wahrgenommen;
- b) die oder der für die Jugendarbeit zuständigen Pfarrerin oder Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Letmathe, als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretendem Vorsitzendem. Diese Aufgabe nimmt Herr Pfarrer Burckhardt Hölscher wahr;
- c) einem weiteren für die Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Letmathe. Diese Aufgabe nimmt Herr Tobias Arndt wahr.

Iserlohn, den 11. Dezember 1998

Karin Hoppe-Rademacher
Ulrike Knoche, geb. Rademacher
Renate Jelovsek, geb. Rademacher
Michael Rademacher
Dr. Andreas Rademacher

Wir geben der Stiftung folgende Satzung:

Präambel

Wir sind Erben des am 3. Juni 1997 verstorbenen Karl Rademacher, Iserlohn. Dieser wollte als Ausdruck seines Dankes für die Zuwendung Gottes in seinem Leben einen Teil seines Nachlasses zugunsten der Jugend-, Männer- und Altenarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Letmathe in eine evangelisch-kirchliche Stiftung einbringen. Hierzu ist es in Folge seines Todes nicht mehr gekommen.

In Ausführung seines diesbezüglichen Willens wird hiermit ein Teil des Nachlasses von Herrn Karl Rademacher in eine Evangelische Stiftung eingebracht. Diese Stiftung versteht sich im Geiste des Stifters als diakonische Einrichtung. Damit hat sie Teil am Auftrag der Kirche, den Menschen Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus zu bezeugen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Rademacher Stiftung“.
2. Sitz der Stiftung ist Iserlohn.
3. Sie ist eine rechtsfähige Evangelische Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 2 Absatz 4 Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

4. Sie ist am 22. Dezember 1998 durch Beschluß des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996 S. 24) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung als Evangelische Stiftung anerkannt worden.
5. Die Stiftung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e.V. - und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, Jugend- und Altenhilfe, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Letmathe, und zwar wie folgt:
 - die ersten 5 Jahre Jugendarbeit
 - und danach 5 Jahre Altenarbeit.
 Nach Ablauf dieser 10 Jahre beginnt der Turnus von vorn.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die eigenständige unmittelbare Verwendung der Mittel,
 - die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO),
 - die Zuwendung eines Teils ihrer Mittel an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 58 Nr. 2 AO).
4. Soweit die Mittel nicht gemäß § 58 Nr. 1 und 2 AO verwendet werden, wird der Stiftungszweck verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung und Finanzierung eigener Projekte und Veranstaltungen,
 - b) Zuwendung von Geld- und Sachmitteln an Einzelpersonen und Personengruppen im Sinne des § 53 AO, soweit gewährleistet ist, daß damit unmittelbar steuerbegünstigte Aktivitäten im Bereich der Jugend- und Altenhilfe insbesondere im Bereich der Ev. Kirchengemeinde Letmathe unterstützt werden,
 - c) durch die Förderung schulischer und beruflicher Ausbildung, z. B. Unterstützung von Lehrgängen und anderen Förderungsmaßnahmen und Vergabe von Stipendien an Jugendliche.

5. Die Förderung geschieht durch gezielte finanzielle Hilfe, durch Sachleistungen oder durch die Kostenübernahme bei Dienstleistungen Dritter.
6. Die Stiftung vergibt ihre Fördermittel erst dann, wenn die gesetzlichen Ansprüche der Betroffenen auf Sach- und Geldleistungen ausgeschöpft sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Vermögen der Stiftung und Verwendung der Mittel

1. Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus der einleitenden Stiftungsurkunde. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzt die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens zeitnah ein und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen. Dem Vermögen wachsen nur die Beträge zu, die ausdrücklich hierfür bestimmt sind.
3. Darüber hinaus kann sie Zuschüsse der öffentlichen Hand, kirchliche oder diakonische Beihilfen sowie Spenden entgegennehmen und zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.
4. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der Stiftung.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5

Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. In den Vorstand können Personen berufen werden, die Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26) sind sowie ordinierte Amtsträger.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - a) einem der Erben von Herrn Karl Rademacher oder einem Abkömmling eines Erben, dieser führt den Vorsitz;
 - b) die oder der für die Jugendarbeit zuständige Pfarrerin oder Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Letmathe, als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretendem Vorsitzendem;

- c) einem weiteren für die Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Letmathe;

Der erste Vorstand der Stiftung besteht aus den in der Stiftungsurkunde vom 11. Dezember 1998 benannten Personen.

2. Die Mitgliedschaft im Vorstand des Vorstandsmitgliedes nach Abs. 1 Buchst. a) endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger wird durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder bestimmt. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. b) und c) werden von dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Letmathe jeweils nach den turnusmäßigen Presbyteriumswahlen für 4 Jahre bestimmt. Die Vorstandsmitglieder bleiben unbeschadet der Sätze 1 und 3 bis zur Wiederwahl oder zur Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Verdienstausschlag können erstattet werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung.
2. Der Vorsitzende oder sein Vertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wacht über die satzungsgemäße Arbeit der Stiftung.
4. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und weiterer zur Verfügung stehender Mittel;
 - c) die Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschaftsbericht;
 - d) die Beschlußfassung über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Es ist einzuberufen wenn ein Vorstandsmitglied dieses verlangt.
2. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt bzw. telefonisch eingeladen werden.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen oder für die Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich unter denen das Familienmitglied sein muß.

4. Alle Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird vom Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Iserlohn wahrgenommen.
2. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand übertragen.
3. Für die Geschäftsführung wird eine angemessene Kostenerstattung gezahlt. Diese darf 1 % der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens nicht übersteigen.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Stiftungsvermögens und der der Stiftung zufließenden Mittel. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie hat die Rechtsstellung von besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die satzungsgemäße Vergabe von Stiftungsgeldern an Dritte im Rahmen der Vorgaben durch den Vorstand;
 - b) die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
 - c) die Erstellung des Geschäftsberichts und der Schlußrechnung.

§ 11

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Änderungen der Satzung, insbesondere eine Änderung des Stiftungszweckes oder eine Auflösung der Stiftung können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Vorstands beschlossen werden. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der bisherige Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn die Erfüllung des jetzigen Zweckes nicht mehr sinnvoll ist. Der neue Zweck muß gemeinnützig und mildtätig sein und soll auf dem Gebiet der Förderung der Jugendarbeit liegen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter denen das Vorstandsmitglied nach § 6 Abs. 1 a) sein muß.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen

Kirche von Westfalen sowie der Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung.

4. Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Letmathe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.
2. In den ersten Jahren des Bestehens der Stiftung soll sich die Vergabe von Zuwendungen unter Beachtung des § 4 dieser Satzung aus Erträgen des Stiftungsvermögens auf die Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Letmathe beschränken.

Iserlohn, den 11. Dezember 1998

Karin Hoppe-Rademacher
Ulrike Knoche, geb. Rademacher
Renate Jelovsek, geb. Rademacher
Michael Rademacher
Dr. Andreas Rademacher

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstverordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996 S. 24) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstverordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Rademacher-Stiftung“

mit Sitz in Iserlohn,

als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 28. Oktober 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Grünhaupt

Az.: B 04-50

Genehmigung

Die von Frau Karin Hoppe-Rademacher, Bieler Straße 29, 58638 Iserlohn, Frau Renate Jelovsek, geborene Rademacher, Brennerstraße 19, 44269 Dortmund, Frau Ulrike Knoche, geborene Rademacher, Carl-Diem-Straße 33, 58809 Neuenrade, Herrn Michael Rademacher, Rather Straße 87a, 47802 Krefeld und Herrn Dr. Andreas Rademacher, Oranienstraße 90, 65812 Bad Soden, durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 11. Dezember 1998 als selbständige kirchliche evangelische Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Rademacher-Stiftung“

mit Sitz in Iserlohn,

wird gemäß § 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1997 und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 genehmigt.

Arnsberg, 7. Dezember 1999

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.)

Müller

Az.: 15.2.101-k.St.

Abschluss eines Sammel- versicherungsvertrages zum Vermögensschaden- Haftpflichtschutz für die Evangeli- sche Kirche von Westfalen mit ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Gliederungen und Einrichtungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 12. 1. 2000

Az.: 60735/99/B 15-17/01

Mit Wirkung ab 1. Januar 2000 hat das Landeskirchenamt durch Vermittlung der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, Detmold, mit der VICTORIA Versicherung AG, Düsseldorf, einen Sammelvertrag zur Absicherung von Vermögensschaden-Haftpflichtrisiken abgeschlossen, der an die Stelle der bisher auf der Ebene der Kirchenkreise individuell abgeschlossenen Einzelverträge tritt und zukünftig einen ausreichenden Schutz mit einheitlichen Deckungssummen für alle mitversicherten Einrichtungen gewährleisten soll.

Das Vertragswerk wurde nach den neuesten Erkenntnissen aus der Praxis der Schadenabwicklung entwickelt und enthält außer einer Grundabsicherung des unter den Versicherungsschutz fallenden Personenkreises bis zu einer Schadenhöhe von 250.000,00 DM auch einen erhöhten Deckungs-

schutz bis zu 1 Mio. DM für Organe und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Bedingungswerk des Sammelvertrages wird nachstehend bekannt gemacht:

**Bedingungswerk
für die Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung**

zwischen

Ev. Kirche von Westfalen
mit ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden,
kirchlichen Verbänden, Gliederungen und
Einrichtungen

vertreten durch:

Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

und

Victoria Versicherung AG
Victoriaplatz 2
40477 Düsseldorf

- im Folgenden Versicherer genannt -
vermittelt und verwaltet durch
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
32754 Detmold.

Diesem Vertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) zugrunde.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer/ seinen Gliederungen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittsschäden).

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer/seine Gliederungen infolge eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Mitversicherten fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).

Der Versicherungsschutz wird zu folgenden Sonderbedingungen gewährt:

1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird gemäß § 19 Ziffer 1-3 AVB zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer, Beamten, Angestellten, Arbeiter, Inhaber von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VII

- a) die beim Versicherungsnehmer und seinen bezeichneten Gliederungen tätig sind,
- b) die beim Diakonischen Werk der Landeskirche auf Landesebene tätig sind, auch soweit das Diakonische Werk rechtlich selbständig ist.

§ 19 Ziffer 4 AVB erhält folgenden Wortlaut:

Der Versicherungsnehmer und seine Gliederungen sowie das Diakonische Werk der Landeskirche sind hinsichtlich solcher Ansprüche mitversi-

chert, die gegen sie durch Dritte oder durch andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

2. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeiter ausgeübte Tätigkeit für den Versicherungsnehmer mit Ausnahme von medizinischen und handwerklich-technischen Tätigkeiten. Versicherungsschutz wird auch für das Diakonische Werk der Landeskirche in diesem Umfang gewährt.

3. Bauvorhaben

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung von Bauvorhaben, und zwar bis zu einer Bau-summe von 500.000,00 DM für das einzelne Vorhaben.

4. Ehrenamtliche Delegate

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen die versicherten Personen aus deren aus dem Hauptamt sich ergebenden ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in gemeinnützigen, öffentlich-rechtlichen und sonstigen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen. Nicht versichert ist hierbei die Tätigkeit als Geschäftsführer.

5. Mitversicherung des Datenschutzrisikos

- a) Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, ihre Organe oder ihre Bediensteten sowie Datenschutzbeauftragte wegen Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) haftpflichtig gemacht werden.
- b) Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind in gleichem Umfang mitversichert.
- c) Zu den versicherten Haftpflichtansprüchen gehören nicht Ansprüche auf Auskunft, Berechtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.
- d) Der erweiterte Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

6. Änderungen zum § 4 AVB

In Ergänzung des § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden,

die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbständiger Betriebe und Einrichtungen der Versicherungsnehmer oder ihrer Gliederungen verursacht sind; wirtschaftlich selbständig sind Betriebe und Einrichtungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufge-

bracht werden (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime);

unabhängig davon fallen unter den Versicherungsschutz:

Ferien-, Erholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeindepflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe.

7. Schäden im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen

In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden, deren anderweitige Versicherung dem Versicherungsnehmer möglich ist, es sei denn, dass der anderweitige Versicherungsschutz deshalb nicht besteht, weil schuldhaft eine ausdrücklich schriftliche Anweisung zum Abschluss oder zur Weiterführung eines Versicherungsvertrages nicht ausgeführt oder ein laufender Versicherungsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist.

Verstöße im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gelten mitversichert.

8. Einschränkung des § 4 AVB

§ 4 Ziffer 4 AVB wird wie folgt geändert: „ . . . durch Verstöße beim Barzahlungsakt . . .“

9. Auslandstätigkeit

Der Ausschlussstatbestand von § 4.1 AVB gilt nicht für Staaten der Europäischen Union (EU).

10. Selbstbeteiligung

Abweichend von § 3 II. 3. AVB beträgt die Selbstbeteiligung 1.500,00 DM der Haftpflichtsumme.

11. Höchstleistung

Abweichend von § 3 II Ziffer 2 AVB beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme je kirchliche Gliederung.

12. Haftung des Versicherers nach Beendigung des Versicherungsvertrages

Abweichend von § 2 Ziffer 1 AVB umfasst die Versicherung die während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, sofern sie nicht später als 5 Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages dem Versicherer gemeldet werden.

13. Zusatzdeckung für Organe und leitende Mitarbeiter

a) Sofern Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von mindestens 200.000,00 DM genommen wird, erhöht sich die Versicherungssumme für Organe auf 1 Mio. DM.

b) Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitende Mitarbeiter:

- ! Kaufmännische und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren, Verwaltungsleiter, Leiter von Rentämtern, Kreiskirchenämtern etc.)

! Heimleiter, Werkstatteleiter, Schulleiter, Kindergartenleiter

! Leiter des Rechnungswesens/der Buchhaltung/der Finanz- und Haushaltsabteilungen/ des Rechnungsprüfungsamtes

! Leiter des Personalwesens

! Leiter der Bau- und Liegenschaftsabteilung* Leiter der Zentralabteilung

! Leiter des Ferien- und Freizeitdienstes

! technische Leiter.

c) Abweichend von Position 10. beträgt der Selbstbehalt für den die vereinbarte Grundversicherungssumme übersteigenden Schaden 10.000,00 DM.

d) Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt bei Schäden, die die vereinbarte Grundversicherungssumme übersteigen, unabhängig von der Maximierung der Grunddeckung, das 2fache der Differenz zwischen Erhöhung und Grundversicherungssumme je kirchliche Gliederung.

14. Maklerklausel

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen, Zahlungen und Schadenmeldungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer rechtsverbindlich entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

15. Prämienberechnung/Versicherungssumme

Die Prämie je 1.000 Seelen beträgt 36,00 DM zuzüglich Versicherungssteuer bei einer Versicherungssumme von 250.000,00 DM.

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Nienberge

Die Evangelische Kirchengemeinde Nienberge, Kirchenkreis Münster, führt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Lydia-Nienberge“

Bielefeld, den 27. Januar 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Grünhaupt

Az.: Lydia-Nienberge 9

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Münster wird die 1. Kreis Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Januar 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 59491/Münster VI/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Münster wird die 9. Kreis Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Januar 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 59492/Münster VI/9

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Recklinghausen wird die 4. Kreis Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Januar 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 57664/Recklinghausen VI/4

Urkunde über die Vereinigung von Pfarrstellen

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde des Landeskirchenamtes vom 7. Mai 1996 - Az.: 21245/I/Siegen-Martini 1 (2.2) - erfolgte Teilung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen werden wieder zur 2. Pfarrstelle der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen vereinigt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 21. März 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Dezember 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Damke

Az.: 58843/Siegen-Martini 1 (2)

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 1. 2000
Az.: 7864/C 21-28/2

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes und § 24 des Gesellschaftervertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Maria Gerstenmaier, Stuttgart

Landrat a.D. Heinrich Borcharding, Minden

Ltd. Ministerialrätin Sigrid Koepplinghoff, Düsseldorf (stellv. Vors.)

Landeskirchenrat i.R. Heinz Markert, Bielefeld

Ministerialrat Klaus Pillokat, Düsseldorf

Superintendent i.R. Paul-Gerhard Tegeler, Lübbecke

Direktor Wolfgang Teske, Stuttgart
Regierungspräsidentin Christa Vennegerts, Detmold
Vizepräsident Klaus Winterhoff, Bielefeld
(Vorsitzender)

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind:

Dr. Wilgart Schuchardt-Müller, Düsseldorf
Ltd. Ministerialrat a.D. Johannes Baumann,
Düsseldorf
Oberkreisdirektor Dr. Alfred Giere, Minden
Aufbaugemeinschaft Espelkamp
Gesellschaft mbH
Im Walde 1, 32339 Espelkamp

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 1. 2000
Az.: 6872/00/A 7-13

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit von Montag, 15. Mai 2000, bis Mittwoch, 17. Mai 2000 statt. Begonnen wird mit einem Stehkafee zum Kennenlernen am Montag um 10.00 Uhr, die Abreise ist am Mittwoch nach dem Mittagessen. Tagungsort ist wiederum die Ev. Familienferienstätte Usseln. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 15. Mai 2000

- bis 10.00 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkafee
10.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung
- Werner Pfannkuche,
Mitglied des Vorstandes des WLV -
10.45 Uhr Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit
- Präses Manfred Sorg, Landes-
kirchenamt Bielefeld -
12.30 Uhr Mittagessen
14.30 Uhr Kaffeetrinken
15.00 Uhr Altersteilzeit und ihre Auswirkungen
- Werner Boseck, KZVK Dortmund -
17.00 Uhr Künftige Arbeitnehmerbeteiligung an
der Zusatzversorgungskasse
- Geschäftsführer Rolf Schiefer,
Versorgungskassen Dortmund -
18.30 Uhr Abendessen
20.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 16. Mai 2000

- 8.30 Uhr Frühstück
9.00 Uhr Andacht
- N.N. -
10.00 Uhr Aktuelles aus dem Arbeits- und
Dienstrecht
- LK-Oberverwaltungsrat Krah,
Landeskirchenamt Bielefeld -
12.30 Uhr Mittagessen

- 14.00 Uhr Exkursion
18.30 Uhr Abendessen

Mittwoch, 17. Mai 2000

- 8.30 Uhr Frühstück
9.00 Uhr Andacht
- N.N. -
10.00 Uhr Erhöhung der Bürgerorientierung,
der Wirtschaftlichkeit
und der Mitarbeitermotivation
Ziele einer Verwaltungsreform
am Beispiel des Modells Kreis Soest
Erfahrungsbericht aus der Praxis
- Landrat Wilhelm Riebinger,
Kreis Soest -
- Kreisoberverwaltungsrat
Heinz Cortner, Kreis Soest -
12.45 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeit-
themen
- Werner Pfannkuche, Mitglied des
Vorstandes des WLV -
13.00 Uhr Mittagessen
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **28. April 2000** unter Angabe von Namen, Anschrift und Dienststelle zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel.: 0231-9578401. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 95,00 DM je Teilnehmer/Teilnehmerin ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr. 252 401 bei der Ev. Darlehnsge-nossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 25,00 DM pro Tag (mit Übernachtung 40,00 DM). Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Falls Sie ein Einzelzimmer wünschen, ist ein Zuschlag von 13,00 DM pro Nacht erforderlich, den Sie bitte mit der Teilnahmegebühr überweisen.

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen:

Mit dem Auto:

Aus Ostwestfalen:

Autobahn A 2 bis Autobahn-Dreieck Bielefeld, dann Autobahn A 33 und Bundesstraße B 480 über Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Ruhrgebiet:

Bundesstraße 1 / Autobahn 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost / Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Münsterland:

Autobahn A 1 Richtung Köln, am Kreuz Unna auf die Autobahn 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/ Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Die Familienferienstätte liegt - aus Richtung Willingen kommend - vor dem Ortseingang Usseln rechts am Hang.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z.A. Irene Bauer-Jungmann am 5. Dezember 1999 in Bad Sassendorf;
 Pfarrer z.A. Tobias Bergmann am 5. Dezember 1999 in Oberdorf;
 Pfarrer z.A. Christoph Beyer am 14. November 1999 in Valdorf;
 Pfarrer z.A. Michael Bruch am 12. Dezember 1999 in Borken;
 Pfarrerin z.A. Karin Brunken am 12. Dezember 1999 in Herford;
 Pastor Michael Bülow am 23. Januar 2000 in Hattingen-Witten;
 Pfarrer z.A. Stefan Engelking am 19. Dezember in Eidinghausen;
 Pfarrer z.A. Matthias Grevel am 16. Januar 2000 in Unna-Lünern;
 Pfarrer z.A. Martin Hendler am 23. Januar 2000 in Lünen;
 Pfarrer z.A. Volker Kükenshönner am 14. November 1999 in Bünde-Spradow;
 Pfarrer z.A. Markus Malitte am 5. Dezember 1999 in Hunnebrock-Hüffen-Werfen;
 Pfarrer z.A. Detlef Metz am 28. November 1999 in Siegen;
 Pfarrer z.A. Georg Mikulski am 5. Dezember 1999 in Recklinghausen;
 Pfarrer z.A. Hagen Schilling am 27. November 1999 in Münster;
 Pfarrerin z.A. Edith Uhte am 28. November 1999 in Münster.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrer z.A. Christian Heine-Göttelmann, Soest, zum 1. Januar 2000;
 Pfarrer z.A. Christian Hellmann, Hamm, zum 1. Dezember 1999.

Bestätigt sind:

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen vom 18. August 1999:

- Pfarrer Dieter Wentzek zum Superintendenten des Kirchenkreises Hagen.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho vom 11. Juni 1999:

- Pfarrer Dr. Christof Windhorst zum Superintendenten des Kirchenkreises Vlotho.

Berufen sind:

Pfarrer Gerald Becker zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Daniel Brüll zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hille (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Herr Michael Bülow zum Prediger im Amt für missionarische Dienste;

Pfarrerin Sabine Cornelisen-Dehling zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Dülmen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Frank Dressler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Jürgen Fröhlich zum Pfarrer des Kirchenkreises Hattingen-Witten (1. Kreis Pfarrstelle);

Prediger Klaus Goy zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest (4. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Thomas Andreas Gutzmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oestrich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Andreas Hirschberg zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrerin Susanne Klose-Rudnick zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf (Pfarrstelle 2.1), Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Johannes Meiners zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrerin Ulrike Melloh zur Pfarrerin des Kirchenkreises Hamm (Kreis Pfarrstelle 5.1);

Pfarrer Albrecht Nasdala zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest (2. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Armin Neuser-Moos zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (13. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrerin Andrea Pfeifer zur Pfarrerin der pfarramtlich verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz und Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Minden;

Pfarrerin Cornelia Piskorz zur Pfarrerin des Kirchenkreises Hamm (Kreis Pfarrstelle 5.2);

Pfarrer Karl-Ulrich Poth zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kamen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Dr. Olaf Reinmuth zum Pfarrer der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Uwe Rudnick zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Soest;

Pfarrerin Christel Schürmann zur Pfarrerin der Ev. Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Dirk Schürmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Prediger Wolfgang Schwaabe zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Harpen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Martin W e h n zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Dieter W e n t z e k , Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, zum Superintendenten und Inhaber des für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen;

Pfarrer Peter Z a r m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dülmen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Michael B r a n d t , Kirchenkreis Schwelm, infolge Berufung in den Dienst der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) in Wuppertal;

Pfarrer Kerstin M o n t a n u s , Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Birgit R e i c h e , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, infolge Berufung zur Pfarrerin der Ev. Frauenhilfe in Westfale e.V.

Entlassen worden ist:

Pfarrer Rita F e l l e r t , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, auf eigenen Antrag.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Ferdinand B e c k e r , zum 1. Januar 2000;

Pfarrer Siegfried B r i n k m a n n , Kirchenkreis Herne (5. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Januar 2000;

Pfarrer Karl Ernst D e t e r d i n g , Ev. Kirchengemeinde Kamen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2000;

Pfarrer Rosemarie D e t e r d i n g , Ev. Kirchengemeinde Kamen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2000;

Pfarrer Klaus D o m b r o w s k i , Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (16. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Februar 2000;

Pfarrer Ulrich E l l e r m a n n , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2000;

Pfarrer Detlef F r i s c h e , Justizvollzugsanstalt Bochum, zum 1. Februar 2000;

Pfarrer Jörg H e u e r , Kirchenkreis Vlotho (1. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Februar 2000;

Pfarrer Wilfried K ö n i g , Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenschied, zum 1. Januar 2000;

Superintendent und Pfarrer Thomas K ü s t e r m a n n , Ev. Kirchengemeinde Herdecke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Januar 2000;

Pfarrer Jörg M a r t i n , Dienst an den Schulen, zum 1. Januar 2000;

Pfarrer Walter M e n z e n , Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Januar 2000;

Pfarrer Wilhelm N e u h o f f , Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Februar 2000;

Pfarrer Hartwig P u t z , Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenschied, zum 1. Januar 2000;

Pfarrer Klaus R e u t e r , Ev. Kirchengemeinde Schwelm (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Januar 2000;

Pastor Heinz-Günther R i s s e , von Bodelschwinghsche Anstalten Bethel, zum 1. Januar 2000;

Pfarrer Kurt S t e i n s e i f e r , Kirchenkreis Bochum (8. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Februar 2000;

Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) Ingeborg W i r t h , Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, zum 1. Januar 2000.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Raimund F r i c k e , zuletzt Pfarrer in der Ev. Simeonis-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, am 13. Dezember 1999 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i.R. Martin G o h l k e , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Dünne, Kirchenkreis Herford, am 8. Januar 2000 im Alter von 92 Jahren;

Pfarrer i.R. Hans-Jürgen J a n z e n , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Frömer, Kirchenkreis Unna, am 28. November 1999 im Alter von 62 Jahren;

Pfarrer i.R. Horst M a l l i n c k r o d t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Delbrück, Kirchenkreis Paderborn, am 5. Januar 2000 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i.R. Ernst M ü l l e r , zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh, am 23. Dezember 1999 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i.R. Gerhard S o l b r i g , zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, am 20. Januar 2000 im Alter von 87 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendenten zu richten sind:

Kreis Pfarrstelle 4.2 G l a d b e c k - B o t t r o p - D o r s t e n (Krankenhausseelsorge);

1. Kreis Pfarrstelle H a m m (Erwachsenenbildung, gesellschaftliche Verantwortung und Öffentlichkeitsarbeit);

5. Kreis Pfarrstelle I s e r l o h n (Ev. Religionslehre an Berufskollegs).

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H e r b e d e , Kirchenkreis Hattingen-Witten, im

Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **M a r l - H a m m**, Kirchenkreis Recklinghausen, im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **S c h n a t h o r s t**, Kirchenkreis Lübbecke.

Ernannt ist:

Frau Kerstin **W i t z l e b e n**, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 15. Dezember 1999.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker:
Charles Christian **A d a r k w a h - Y i a d o m**, Im Kiel 23, 57223 Kreuztal;
Christina **B e r g**, An der Hager 3, 57234 Wilnsdorf;
Christian **D o m k e**, Am Mühlenberg 1, 58566 Kierspe;
Johannes **G i e s l e r**, Flurenwende 3, 57223 Kreuztal;
Ursula Elisabeth **L e u t h o l d**, Dallstraße 10a, 57223 Kreuztal;
Danel **R ö d e r**, Freier-Grund-Straße 61, 57299 Burbach;
Natalia **S c h e w e l e w**, In der Postheck 6, 57610 Gieleroth;
Peter **S c h o l l**, Fällstraße 32, 57290 Neunkirchen;
Michael **S e i d e l**, Rensbachstraße 26, 57080 Siegen;
Christa Marie **S e i d e n s t ü c k e r**, Lahnstraße 66, 57250 Netphen;
Bärbel **W o l b e r t**, Stöppelsweg 106, 57319 Bad Berleburg.
- als C-Chorleiter:
Jochen **M ü l l e r**, Am Knebelchen 10, 57250 Netphen.
- als C-Organistin:
Olga **S e i b e l**, Hermann-Löns-Straße 16, 57223 Kreuztal;
Katrin **W a h l e r s**, Eichener Straße 71, 57223 Kreuztal.
- als C-Posaunenchorleiterin / C-Posaunenchorleiter:
Christoph Alexander **M e i e r - K a b e l i t z**, Gasser Weg 8, 57223 Kreuztal;
Hanno Friedrich **M ü l l e r**, Brunnenstraße 5, 57258 Netphen;
Jochen **M ü l l e r**, Am Knebelchen 10, 57250 Netphen;
Christa Marie **S e i d e n s t ü c k e r**, Lahnstraße 66, 57250 Netphen;

Ralf **S p i t t e r s**, Kölnerstraße 13, 57250 Netphen/Deutz.

Stellenangebot:

Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen
Besetzung B-Kirchenmusikerstelle (100 %) zum 1. April 2000

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen hat sich entschlossen, ihre B-Kirchenmusikerstelle (100 %) zum 1. April 2000 wieder zu besetzen.

Wir sind eine Kirchengemeinde mit 5200 Gemeindegliedern und 2 Pfarrstellen. Die kirchenmusikalische Arbeit ist ein wichtiger Teil im Gemeindeaufbau.

Wir haben eine Walcker Orgel von 1936, die vor vier Jahren generalüberholt wurde, sowie einen Flügel und ein Cembalo.

Es gibt einen Kirchenchor, einen Posaunenchor, ein Flötenensemble, einen Gospelchor und etliche Anfänger und Anfängerinnen im Flöten- und Posaunenspiel.

Wir wünschen uns einen Menschen, der selbst viel Freude an der kirchenmusikalischen Arbeit hat und andere zur Mitarbeit motivieren kann. Wichtig ist uns auch eine pädagogische Begabung, um junge Menschen zum Musizieren zu führen.

Die Liebe am Gottesdienst und die Teilnahme am Gemeindeleben ist uns wichtig. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Wir freuen uns auf eine vorherige Kontaktaufnahme.

Die Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Auskünfte erteilen:

Pfarrer Peter Graebisch, Tel.: 0231/484617
LKMD Gerolf Jacobi, Tel.: 02304/755147
Kreiskantorin R. Jürging, Tel.: 0231/412335

Bewerbungen erbeten an:

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen
z. H. Herrn Pfarrer Peter Graebisch
Fasanenweg 22
44269 Dortmund

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Kindergärten GTK

Erna Moskal / Sibrand Foerster: „**Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen**“, Kommentar, 17. erweiterte und überarbeitete Auflage, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Köln 1999, 331 Seiten, kartoniert, 48,90 DM, ISBN 3-555-30396-1.

In dem Standard-Kommentar zum GTK wurde die Entwicklung von Rechtsprechung und Fachliteratur – seit dem Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 1996 – eingearbeitet. Es wird umfassend die Erprobungsregelung, mit der neue Organisationsformen, andere Öffnungszeiten und flexible Angebote und Angebotsformen erprobt werden sollen, beschrieben. Dies gilt auch für die Umstellung des Verfahrens der Bezuschussung der Sachkosten auf feste Pauschalen. Hilfreich sind auch die sehr detaillierten Ausführungen zur Personalbemessung im Rahmen der anerkennungsfähigen Betriebskosten nach § 16 GTK. Der Kommentar enthält auch bereits die ab dem 1. August 2000 geltende Tabelle der Elternbeiträge.

Die bis zur 16. Auflage abgedruckten Arbeitshilfen zur Planung der Arbeit im Kindergarten sind nicht mehr im Anhang enthalten; sie können gegebenenfalls separat im Buchhandel erworben werden. Der nützliche Anhang umfasst dafür nunmehr unter anderem auch Erläuterungen und Empfehlungen zur Behandlung des Sachkostenzuschusses und der Rücklagen nach der neuen Betriebskostenverordnung (BKVO) mit Berechnungsbeispielen.

Finanzierungsfragen stehen im Vordergrund der Diskussion des letzten Jahres nachdem die Fragen des Anspruches auf einen Kindergartenplatz zuvor beherrschend war. In diesem Zusammenhang nehmen die Kommentatoren eine kritische Haltung gegenüber der durch die (kostenneutrale) Erprobungsregelung angestoßenen Entwicklung ein, die möglicherweise die Umsteuerung des Finanzierungssystems einleitet.

Der Kommentar ermöglicht - unterstützt durch ein klares Druckbild - das zügige Auffinden von Antworten zu Einzelfragen im Kindergartenrecht. Durch die Beifügung der wichtigsten Gesetzes- und Verordnungstexte entsteht ein praktisches und kompetentes Arbeitswerkzeug.

Hans-Tjabert Conring / Reinhold Huget

Friedrich Schorlemmer (Hg.): „**Mein Bibeltext**“, Radius Verlag, Stuttgart 1999, 277 Seiten, 38,00 DM, ISBN 3-87173-186-2.

Nach dem für sie wichtigsten Bibeltext und nach einer kurzen Begründung ihrer Wahl hat Friedrich Schorlemmer Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gefragt. Journalisten, Künstler, Politiker, Schriftsteller, Theologen und Wissenschaftler haben mal poetisch und mal pointiert, mal zur Kenntnis gebend und mal erzählend, mal verallgemeinernd und mal persönlich geantwortet. 40 Männern stehen dabei leider nur 4 Frauen gegenüber.

Die Lektüre schenkt schöne Formulierungen: „Mit unserer heute vorherrschenden materialistischen Philosophie kommen wir zwar auf den Mond, aber nicht in den Himmel.“ (Franz Alt) – „Mein alter Pfarrer . . . lehrte uns nicht den Glauben, er erzählte ihn.“ (Norbert Blüm) – „Zu Jesu Botschaft der Liebe aber gibt es keine vernünftige Alternative.“ (Heiner Geißler) – „Ich glaube auch, dass Reiche im Leben reicher werden, wenn sie helfen, die Geißel der Ar-

mut zu überwinden.“ (Gregor Gysi) – „Ich weiß, dass die Visionen dieses Textes den sich Annähernden entflammen, ohne sich selbst zu verzehren.“ (Otto Herbert Hajek) – „Ich höre für mich: Auch wer sich in Gott geborgen weiß, kann scheitern. Aber wer scheitert, kann in Gott geborgen sein.“ (Curt Meyer-Clason) – „Unaufhaltsam wächst mein Nichtwissen von Gott. Stets vorlauter und inadäquater kommt mir, je länger ich lebe, fast alles vor, was ich oder andere von Ihm zu denken, zu reden gewohnt sind.“ (Heiko Rohrbach) – „Ich bin erlösungsbegierig für mich und alle, die ich liebe.“ (Gabriele Wohmann).

Dieses ansprechend gestaltete Buch eignet sich auch als schönes Geschenk beispielsweise für Presbyterinnen oder Presbyter.

Werner M. Ruschke

Athina Lexutt / Vicco von Bülow (Hg.): „**Kaum zu glauben. Von der Häresie und dem Umgang mit ihr**“, Arbeiten zur Theologiegeschichte 5, CMZ-Verlag, Rheinbach 1998, 345 Seiten, 68,00 DM, ISBN 3-87062-030-7.

Viele Festschriften verstehen sich als Florilegium. Darin zu blättern ist durchaus abwechslungsreich, wengleich die inhaltliche Unabgeglichtheit von Beiträgen nur begrenzt überzeugt. Diese Festschrift hingegen zum 60. Geburtstag des Bonner Kirchenhistorikers Heiner Faulenbach haben die Herausgebenden inhaltlich überzeugend durchkomponiert. Das Leitthema Häresie wird in 17 Beiträgen (je 1 aus Altem und Neuen Testament, 8 aus der Kirchengeschichte, 3 aus der Systematischen Theologie, 1 aus dem Kirchenrecht sowie 3 aus der Praktischen Theologie) facettenreich beleuchtet.

Ob Athina Lexutt schwungvoll ein differenziertes Verständnis der Inquisition nahe legt, indem die entfaltet, „wie unentbehrlich ein Institut der Ketzerbekämpfung war“; ob Vicco von Bülow (übrigens westfälischer Pfarrer und Assistent an der Kirchlichen Hochschule Bethel) die letztlich Konturlosigkeit der Theologie der Theologie der Deutschen Christen nachzeichnet mit ihrem Satz „Wir kennen kein damnamus“; ob Gerhard Sauter in den Entwürfen einer kontextuellen Theologie die Gefahr sieht, lediglich „ein grandioses Selbstgespräch“ zur Bestätigung einer vorgefassten Überzeugung zu sein; ob Michael Meyer-Blanck gegen die verbreitete Rede vom Zwang zur Häresie einwendet, dass es das religiöse Denken von Jugendlichen wert ist, „mit der Lehre der Kirche konfrontiert zu werden“: immer wieder werden andersartige Aspekte von Häresie aufgezeigt, die sich in ihren unterschiedlichen Akzentuierungen zu einem bedenkenswerten Gesamtbild zusammenfügen. Kurzum, ein lesenswertes Buch.

Werner M. Ruschke

Nico ter Linden: „**Es wird erzählt . . .**“, Band 1: „Von der Schöpfung bis zum Gelobten Land“, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 1998, 320 Seiten, 39,80 DM, ISBN 3-579-02221-0; Band 2: „Markus und Matthäus

sehen die Geschichte Jesu“, Gütersloher Verlags-
haus, Gütersloh 1999, 319 Seiten, 39,80 DM, ISBN
3-579-02222-9.

Der Autor, Jahrgang 1936, war von 1977 bis 1995
Pfarrer an der Amsterdamer Westerkerk. In den Nie-
derlanden ist er wohl bekannt, u. a. durch zahlreiche
Beiträge zu Rundfunk- und Fernsehsendungen. Seit
seiner Pensionierung arbeitet er an einem Großpro-
jekt: einer kommentierten Nacherzählung der bibli-
schen Geschichten Alten und Neuen Testaments.

Den bisher vorliegenden beiden Bänden werden wei-
tere folgen. Dabei will der Autor aus dem Alten Tes-
tament die Geschichtsbücher von Josua bis zum ba-
bylonischen Exil, die prophetischen Bücher sowie
das Hiobbuch und die Psalmen bearbeiten. Aus dem
Neuen Testament will er das Lukas- und Johannes-
Evangelium, die Apostelgeschichte und die Offen-
barung des Johannes berücksichtigen.

Der vorliegende 1. Band enthält die Nacherzählung
der biblischen Urgeschichte (10 Abschnitte), der
Vätergeschichten (36 Abschnitte) sowie des Auszugs
aus Ägypten und der Wüstenwanderung bis zum Tod
des Mose (28 Abschnitte). Im 2. Band folgt der Autor
zunächst der Reihenfolge der Jesus-Geschichten,
wie der Evangelist Markus sie aufgeschrieben hat
(53 Abschnitte). Danach wendet er sich dem Mat-
thäus-Evangelium zu, wobei er jene Geschichten ü-
bergeht, die er bereits im Markus-Zusammenhang
vorgefunden hat (38 Abschnitte). Dieses Verfahren
hat zur Folge, dass im 2. Teil des Bandes die Be-
handlung von Redenstücken einen beträchtlichen
Raum einnimmt. Im Vorwort verweist Nico ter Linden
darauf, dass die Evangelien keine weit greifenden
Geschichtszyklen enthalten, wie dies im Alten
Testament der Fall ist, sondern dass in ihnen kleine
Überlieferungsstücke aus Jesu Leben und Lehre
zusammengefügt worden sind. „Hierbei“, so schreibt
er, „gibt es weniger zu erzählen, dafür eine Menge zu
erklären.“ (Band 2, Seite 9).

Der Titel des Werkes könnte ein Erzählbuch erwarten
lassen, wie es etliche auf dem Markt gibt, die u. a.
junge Menschen im Schulalter mit der biblischen Ge-
schichte vertraut machen wollen. Hier jedoch handelt
es sich um einen neuartigen Versuch, durch den Er-
wachsenen der Zugang zur biblischen Überlieferung
eröffnet werden soll, denen diese Überlieferung
fremd geworden ist, weil sie sich durch den tiefen
Graben der Geschichte von ihr getrennt fühlen. Des-
halb erzählt der Autor die alten Geschichten neu.
Dabei hält er sich nicht eng an die biblischen Text-
fassungen; er nimmt sich die Freiheit, in den alten
Texten Ungesagtes – z. B. Gedanken und Empfin-
dungen der handelnden Personen – zum Ausdruck
zu bringen. Ferner fügt er sachliche Erklärungen in
seine Neuerzählungen ein; er entschlüsselt die Bild-
und Symbolsprache der alten Erzählungen im Blick
auf die in ihnen verborgene tiefere Wirklichkeit. Er
zeigt innerbiblische Bezüge auf und stellt Reflexionen
und Meditationen im Kontext menschlicher Grund-
erfahrungen an, wie sie auch den Menschen unserer
Zeit vertraut sind. Zwischendurch wird zeilenweise
der biblischer Text (kursiv gesetzt) zitiert. Insgesamt
aber findet der Leser oder Hörer die alten Geschich-
ten in der Sprachgestalt vor, die Nico ter Linden

ihnen verliehen hat. Seine Sprache ist von poetischer
Kraft und wird damit den alten Erzählern gerecht.
Selbst dann, wenn der Autor den Geschichten sach-
liche Erläuterungen einfügt, so geschieht dies nicht
auf kühle, belehrende Art, die den Leser oder Hörer
in ein distanziertes Verhältnis zu dem Gelesenen o-
der Gehörten versetzt, sondern er bleibt – lesend o-
der hörend – mitten in den Geschichten darin.

Theologisch schöpft Nico ter Linden aus den Er-
kenntnissen moderner Bibelforschung. Der Leser o-
der Hörer seiner Nacherzählungen gewinnt nicht den
Eindruck, als seien in den alten Zeiten, als das in den
biblischen Geschichten Erzählte sich ereignete, jene
Gesetze außer Kraft gesetzt gewesen, die unser
heutiges Weltbild bestimmen. So spricht Bileams E-
sel nicht wie im 4. Mos. 22 Vers 28f., sondern das
Tier stellt sich bockig und hat sprechende Augen
(Band 1, Seite 303f.). Und die Auferweckung des
Töchterleins des Jairus wird zu einem Sprachbild.
Jesus ergreift das Mädchen bei der Hand und stellt
es auf die eigenen Füße, damit es als Herangewach-
sene selbstständige Schritte ins Leben tun kann
(Band 2, Seite 74). Eugen Drewermann, der mit
etlichen Titeln im Literaturverzeichnis erscheint, lässt
hier grüßen.

Jedoch werden die biblischen Geschichten unter der
Hand Nico ter Lindens nicht zu geschichtslosen
Mythen. Geschichtlich ist, dass diese Geschichten
durch die Zeiten hindurch immer wieder erzählt wur-
den – auch rabbinische Kommentare finden sich
nicht selten in den beiden Bänden – und dass sie je-
weils existenzielle Bedeutung für Erzähler wie für Hö-
rer hatten. Auch der heutige Erzähler – der Autor –
ist von der tiefen Bedeutung dieser alten Geschich-
ten erfasst. Er erzählt sie, indem er dem Leser oder
Hörer im Bewusstsein hält, dass es erste Erzähler,
nämlich die der Bibel, gab, für die diese Geschichten
aussagekräftige Glaubensgeschichten waren. Dabei
verwendet er hin und wieder sprachliche Formulie-
rungen, die nicht für jedermann ohne Anstoß bleiben –
z. B. wenn es heißt, dass Matthäus die letzte
Szene seines Evangeliums schriftstellerisch „insze-
niert“ (Band 2, Seite 304). Dennoch werden die
Glaubensgeheimnisse, die als Ereignisse hinter den
Erzählungen stehen (z. B. die Auferstehung Jesu
Christi) nicht rationalisiert oder gar aufgelöst. Es wird
stets deutlich: Diese Geschichten sind keine Phanta-
sieprodukte, sondern beruhen auf Erfahrungen gött-
lichen Heils.

Nico ter Lindens Neuerzählungen der biblischen
Geschichte können Lesern wie Hörern den Weg zum
christlichen Glauben bahnen, obwohl dies nicht die
erklärte Absicht des Autors ist. Sein primäres Ziel ist,
den Schatz der biblischen Überlieferung den moder-
nen Menschen aufzuschließen. Daher kann auch der
dem Glauben fern Bleibende Gewinn aus diesen
Bänden ziehen – und sei er nur ästhetischer Art.

Der Prediger kann vielfache Anregungen aus Nico
ter Lindens Erzählbänden erhalten. Er kann seine
Sprache daran schulen – und sei es nur, dass er ein-
zelne Wendungen übernimmt, wie z. B. die, dass der
neutestamentliche Erzähler Jesus als den zu sehen
lernte, von dem gilt: „Made in heaven“ (Band 1, Seite
76). Bedeutsamer als solche Kleinigkeiten, die nicht

jedermanns Geschmack sein müssen und die auch das altkirchliche christologische Dogma nicht exakt wiedergeben, sind jedoch die in den beiden Bänden enthaltenen Kommentierungen mit ihren meditativen Gedanken und Vergegenwärtigungen, die neues Licht auf die alten Geschichten fallen lassen und zur Einsicht in ihre Aktualität anleiten.

Alfred Keßler

Lutherische Bekenntnisschriften

Gunther Wenz: „**Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche**“, Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch (de Gruyter Lehrbuch), Band 1: 1996, 719 Seiten, kartoniert, 68,00 DM, ISBN 3-11-015239-8; Band 2: 1998, 816 Seiten, kartoniert, 88,00 DM, ISBN 3-11-015756-X; beide Bände im Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York.

Der Autor, Professor für Systematische Theologie am Institut für Fundamentaltheologie und Ökumene der Ev.-Theol. Fakultät an der Ludwigs-Maximilians-Universität München, stellt die umfassende theologische Thematik in einer klaren Gliederung vor: „I. Das Konkordienbuch“ (Christliches Zeugnis als Schriftauslegung in der Kontinuität der altkirchlichen Symbole); „II. Reformatorische Einsicht“ (Kleiner und Großer Katechismus); „III. Evangelischer Glaube“ (Augsburger Bekenntnis, Apologie der Confessio Augustana, Schmalkaldische Artikel und Traktat von der Gewalt und Obrigkeit des Papstes); „IV. Lutherische Konfession“ (Konkordienformel).

Es werden alle wichtigen Themen der Theologie in einer gleichermaßen konzisen und verständlichen Weise dargelegt: Kirchenreform, Bekenntnis, Katechismusstücke (Dekalog, Glaubensbekenntnis und Vaterunser), Pax politica, Christologie, Sakramente, Rechtfertigungslehre, Amt, Kirchenordnung).

In der „Einleitung II“ im 2. Band geht Wenz auf Melanchthon und Erasmus ein: „Melanchthons Theologie, wie sie namentlich durch die Augustana und ihre Apologie für das Luthertum normativ geworden ist, steht zwar zu Luthers Denken in mancherlei Spannungen, ist aber . . . als unzweifelhaft lutherisch zu charakterisieren, sowie umgekehrt der Reformator sich nachgerade die Rechtfertigungslehre des Praeceptors in der Gestalt der 1530er Jahre gefallen ließ. Damit ist zugleich gesagt, daß Melanchthon, wo es um Erasmus und Luther, grundsätzlich gesagt: um das Verhältnis von Humanismus und Reformation geht, auf Wittenberger Seite steht – und zwar nicht nur im geographischen, sondern auch im sachlichen Sinn“ (Band 2, Seite 53).

Im „Epilog“ geht es u. a. um die – heute nicht selten ausgeblendete – Frage der Häresie. Es gilt zu beachten, „daß der Glaube unbeschadet der ihm erschlossenen Gottesunmittelbarkeit an sich selbst keine vermittlungslöse Größe darstellt, sondern . . . eine Größe vermittelter Unmittelbarkeit. Kann doch vom Glauben nach evangelischer Lehre ohne Bezug auf Wort und Sakrament nicht sinnvoll die Rede sein. Der Umgang mit diesen ist deshalb aus Glaubens-

gründen zu pflegen. Dies grundsätzlich zu leugnen und den christlichen Glauben prinzipiell ablösen zu wollen von den Gestalten seiner Vermittlung, ist daher ebenso Häresie wie dezidierte theologische Unkirchlichkeit bzw. Antikirchlichkeit“ (Band 2, Seite 778).

„Der kirchliche Öffentlichkeitsdienst, in dessen Zusammenhang dem ordinationsgebundenen Amt der Kirche eine besondere Aufgabe zukommt, hat in diesem Sinne immer auch einen gesellschaftsrelevanten Aspekt, ohne in diesem aufzugehen“ (Band 2, Seite 780).

Es folgen in Band 2 drei sorgfältig erstellte Register zu den Sachen, zu historischen Personen sowie zu Orten, Gebieten und Ländern.

Wenz legt ein Werk vor, das zur Klärung in aktuellen Debatten hilft. Eine solche Hilfe kann in Kirche und Theologie nur dankbar aufgenommen werden. Theologinnen und Theologen sollten das Werk sorgfältig studieren.

Karl-Friedrich Wiggermann

Ökumene

Gunther Wenz: „**Grundfragen ökumenischer Theologie**“, Gesammelte Aufsätze, Band 1 (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie, Bd. 91), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1999, 326 Seiten, kartoniert, 89,00 DM, ISBN 3-525-56298-5.

Gunther Wenz geht von dem Grundsatz aus, „daß die nötige Besinnung auf das gemeinchristliche Verbindende nicht an den konfessionellen Traditionszusammenhängen vorbei, sondern nur durch diese hindurch erfolgen kann“ (Seite 12). Dieser Grundsatz wird in dem Prologtext „Konfessionelle Theologie? Ökumenische Notizen aus protestantischer Perspektive“ sowie in dem zweiten Prologtext „Die Kunst des Unterscheidens. Das Staat-Kirche-Verhältnis in einer kirchlich und religiös pluralistischen Gesellschaft nach Maßgabe reformatorischer Tradition“ erörtert.

In der Mitte des Bandes stehen Beiträge zu den Themen „Das Evangelium der Rechtfertigung des Sünders“, „Die Heilige Schrift als kanonische Urkunde des Evangeliums“, „Wirkzeichen des Evangeliums“ (vor allem sind die Sakramente behandelt) und „Das Dienstamt kirchlicher Einheit“ (es geht vor allem um Charisma und Amt sowie um das Amt universal-kirchlichen Einheitsdienstes).

Wenz handelt über „das Zeugnis . . . von der Zukunft des auferstandenen Gekreuzigten, der gekommen ist, in der Kraft seines göttlichen Geistes die ‚communio sanctorum‘ zu gründen, deren Gemeinschaft sowohl die durch den Tod gesetzten Grenzen als auch die Schranken zu transzendieren bestimmt ist, durch deren Aufrichtung Trennungen im Christentum und Menschheit verschuldet wurden. Worauf es ankommt, ist im Gebot und Gebet des Herrn inbegriffen: ‚ut unum sint‘“ (Seite 13).

Wer sich in Gemeinde und Kirche verantwortlich mit der Ökumene beschäftigt – Wenz sieht hier auch die

orthodoxe Theologie und Kirche! –, wird den vorliegenden Aufsatzband stets mit Gewinn im praktischen Dienst lesen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Grundlegung der Theologie

Wolfhart Pannenberg: **„Beiträge zur Systematischen Theologie“**, Band 1: Philosophie, Religion, Offenbarung. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1999, 328 Seiten, kartoniert, 148,00 DM, ISBN 3-525-56194-6.

Der emeritierte Münchner Theologe Wolfhart Pannenberg legt einen ersten Band mit Aufsätzen und Vorträgen vor, die seit 1978 in Zeitschriften und Sammelwerken erschienen sind. Der vorliegende Band konzentriert sich auf Grundlegungsfragen der Theologie, die einen weiten Horizont haben und auch die Christologie einschließen. Ich nenne einige Themen: „Der Heilige in der modernen Kultur“; „Religion und Metaphysik“; „Die Rationalität der Theologie“; „Sinnerfahrung, Religion und Gottesfrage“; „Religion und Religionen“; „Das Christentum – eine Religion unter anderen?“; „Eine philosophisch-historische Hermeneutik des Christentums“; „Zur Begründung der Lehre von der Schriftinspiration“; „Die Bedeutung des Alten Testaments für den christlichen Glauben“; „Judentum und Christentum: Das Besondere des Christentums“; „Die Auferstehung Jesu – Historie und Theologie“.

Einige Beiträge werden in englischer Sprache abgedruckt.

Am Schluss des Beitrags zum Thema „Judentum und Christentum“ heißt es: „Die Gegenwart der Liebe Gottes inmitten einer noch unversöhnten Welt, das ist das Besondere des Christentums. Man kann das heute nur zögernd aussprechen. Die Christen haben ja viel dazu getan, das zu verdunkeln und für die Welt unkenntlich zu machen, aber auch das gehört wohl zu dem Leiden, das der Sohn auf sich genommen hat, als er das Kreuz auf sich nahm, um die Welt zu versöhnen“ (Seite 285f.).

Karl-Friedrich Wiggermann

Praktische Theologie

Christian Grethlein / Michael Meyer-Blanck (Hrsg.): **„Geschichte der Praktischen Theologie“**, Dargestellt anhand ihrer Klassiker (Arbeiten zur Praktischen Theologie, Bd. 12), Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig, 1999, VIII, 642 Seiten, gebunden, 88,00 DM, ISBN 3-374-01770-3.

„Praktische Theologie war von Anfang an eine Krisenwissenschaft. Der allgemeine Abbau von Traditionsleitungen, die Technisierung der Lebensvollzüge sowie damit einhergehend tiefgreifende gesellschaftliche, kulturelle und politische Umbrüche am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts führten dazu, daß die bis dahin verbreitete Pastoraltheologie als Theorie nicht mehr ausreichte. Der enge Bezug auf die konkrete Situation ist – so eine hinter dem

Konzept dieser ‚Geschichte der Praktischen Theologie‘ stehende These – seitdem ein Charakteristikum dieser jungen theologischen Disziplin. Dies tritt am besten hervor, wenn ihre Geschichte anhand konkreter praktisch-theologischer Entwürfe unter Berücksichtigung der einzelnen biographischen und zeitgeschichtlichen Umstände rekonstruiert wird. Diese Verhaftung praktisch-theologischer Arbeit in der jeweiligen Situation ist Gefahr und Chance zugleich. In diesem Fach – so die Chance – wird mit der Notwendigkeit ernst gemacht, christlichen Glauben und die mit seiner Tradierung und Transformation beschäftigten Institutionen in Verbindung mit der jeweiligen Zeit zu halten. Dabei besteht aber die – in der Geschichte des Fachs immer wieder als Fehlentwicklung zu beobachtende – Gefahr eines geschichts- und damit problemvergessenen Aktualismus. Unser Buch hat das Anliegen, diesem zu wehren und zugleich – als Beitrag zur gesamten Theologie – positiv die Bemühungen Praktischer Theologie um Zeitgemäßheit herauszustellen.“ (Seite V).

So schreiben die beiden Herausgeber, Professoren der Praktischen Theologie in Münster und Bonn, in ihrem Vorwort. Was sie geplant haben, ist in vorzüglicher Weise realisiert worden. Die Beiträge werden durchweg dem „Impuls“ am Anfang gerecht.

Geschrieben wurden die Beiträge von „jüngeren Kollegen“. Ich nenne sie in Klammern nach den Namen der vorgestellten Klassiker: Friedrich Schleiermacher (Wilhelm Gräb), Carl Immanuel Nitzsch (Eberhard Hauschildt), Theodosius Harnack (Bernd Schröder), Ernst Christian Achelis (Martin Kümlehn), Friedrich Niebergall (Achim Plagentz / Ulrich Schwab), Martin Schian (Jan Hermelink), Leonhard Fendt (Rudolf Roosen), Otto Haendler (Michael Meyer-Blanck), Gert Otto (Christian Grethlein), Dietrich Rössler (Albrecht Grözinger).

Man könnte sicherlich noch weitere „Klassiker“ nennen, aber die Auswahl im vorliegenden Band darf als gelungen bezeichnet werden. Am Anfang des Bandes steht eine gleichermaßen umfassende und knappe Einführung der Herausgeber: „Geschichte der Praktischen Theologie im Überblick“. Eine gelungene Gemeinschaftsleistung! In vier Beiträgen am Schluss des Bandes wird Praktische Theologie „im spezifischen Kontext“ dargestellt: im Umfeld der Dialektischen Theologie (Reinhard Schmidt-Rost), in der katholischen Theologie (Norbert Mette), in Nordamerika (Friedrich Schweitzer), im französischsprachigen Raum (Bernhard Reymond).

Ein gelungenes und sehr empfehlenswertes Werk der jüngsten Disziplin im klassischen Fächerkanon der (evangelischen) Theologie! Wer in der kirchlichen Praxis steht, bleibt auf die Praktische Theologie angewiesen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Gott in der Bibel

Susanne Krahe: **„Ermordete Kinder und andere Geschichten von Gottes Unmoral“**, Echter-Verlag, Würzburg, 1999, 159 Seiten, gebunden, 29,00 DM, ISBN 3-429-02080-8.

Susanne Krahe, geb. 1959, hat evangelische Theologie studiert und war bis 1985 Doktorandin am Alttestamentlichen Seminar der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Münster. Seit ihrer Erblindung lebt sie als freie Autorin in Unna. Sie hat zahlreiche Bücher publiziert, Hörspiele geschrieben und im Kirchenfunk des WDR und anderer Rundfunkanstalten mitgearbeitet.

Mit der Frage nach Gottes Unmoral in der Bibel greift sie ein brennendes Thema auf. Es geht um Gottes „dunkle Seiten“, wenn Kinder ermordet, heilige Kriege geführt werden, wenn von Rache die Rede ist. Es ist die Frage, ob Gott in den Kategorien von Moral und Unmoral zu fassen ist. „Gott ist nicht harmlos. Ihn ernstzunehmen bedeutet, auch seine dunklen, seine ‚unmoralischen‘ Seiten zur Kenntnis zu nehmen und seinen eigenen Charakter von menschlichen Projektionen unterscheiden zu lernen“ (Seite 13). Es bleibt ein Stachel. „Ich werde den Stachel dieser Zumutung an meinen und aller anderen Christen Glauben nicht aus dem Fleisch ziehen. Aber ich hoffe, daß wir den Schmerz aushalten, bis Gott selbst die Wunden schließt“ (Seite 157).

Karl-Friedrich Wiggermann

Johannesevangelium

Christian Dietzfelbinger: „**Der Abschied des Kommenden**“, Eine Auslegung der johanneischen Abschiedsreden (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 95), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1997, XVI, 369 Seiten, kartoniert, 84,00 DM, ISBN 3-16-146687-X.

Christian Dietzfelbinger legt eine Auslegung der johanneischen Abschiedsreden vor. „Wer gewissenhaft liest und fragt, wird einen Zugang finden zu diesen Reden, und wenigstens stellenweise wird sich ihm der geschichtliche Raum öffnen, aus dem sie hervorgegangen sind uns in dem sie gelebt und gewirkt haben.“ (Seite XIII). „Der Christus des Johannesevangeliums ist der von Gott Gesendete, dessen Existenz in seinem Gesendetsein aufgeht, der darum von nichts anderem als davon lebt, daß er den Willen des Vaters tut und sein Werk vollendet (4, 34), und das Werk des Vaters besteht in nichts anderem als in der Sendung Jesu. Jetzt aber nimmt der Gesendete, seinen Tod vor sich sehend, Abschied, und es stellt sich die Frage, was nun mit der Sendung geschieht. Bricht sie ab und bleibt sie Fragment, ein großer, aber nicht zum Ziel gelangter Entwurf? Oder vollzieht sich in diesem Abschied die Vollendung des Weges, auf den Jesu gesandt wurde? . . . Mit dem Abschied Jesu öffnet sich die Zukunft, erhält die Sendung Jesu eine neue Gestalt - in der Sendung der Jünger.“ (Seite 2f.).

Dietzfelbinger zielt auf heutiges Verstehen der Abschiedsreden, auf ihren „sehr gegenwärtigen Anspruch“ (Seite 3). Es ist gut, wenn man einmal eine Auslegung eines Textkomplexes im Zusammenhang liest. Die Abschiedsreden sind ein so wichtiger Text für die Verkündigung, dass sich die intensive Beschäftigung mit ihm im Zusammenhang lohnt.

Karl-Friedrich Wiggermann

Naturwissenschaften und Theologie (I)

Jürgen Audretsch und Hans Weder mit einem Kommentar von Markus Huppenbauer: „**Kosmologie und Kreativität**“, Theologie und Naturwissenschaft im Dialog (Forum Literaturzeitung, Bd. 1), Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig, 1999, 100 Seiten, kartoniert, 26,80 DM, ISBN 3-374-01714-2.

Mit dem vorliegenden Band erscheint eine Publikationsreihe, die von der „Theologischen Literaturzeitung“ getragen wird; in der Reihe sollen jährlich ein bis zwei Bände erscheinen. Es ist sehr zu begrüßen, dass der erste Band „Theologie und Naturwissenschaft im Dialog“ thematisiert. Die Dialogpartner, der Physiker Jürgen Audretsch (Konstanz) und der Neutestamentler Hans Weder (Zürich) sind seit Jahren in interdisziplinärer Arbeit engagiert.

Weder legt zunächst eine Einleitung vor: „Zur Bedeutung der Naturwissenschaft für die Theologie und Hermeneutik des Neuen Testaments“. Es folgen die beiden großen Beiträge: Jürgen Audretsch schreibt über folgendes Thema: „Blick auf das Ganze. Überlegungen eines Physikers zur theologischen Dimension der physikalischen Kosmologie“. Es folgt Hans Weder mit dem folgenden Beitrag: „Widerspiegelung der Kreativität. Neutestamentliche Überlegungen zur kosmologischen Dimension religiöser Sprache und Erkenntnis“. Schließlich wird ein Züricher Werkstattgespräch abgedruckt, das Markus Huppenbauer kommentiert. Es geht um den Dialog zwischen Physik und Theologie, weiter u. a. um den einzelnen Menschen in der Lebenswelt als Schnittstelle von Naturwissenschaft und Theologie, um die „Würde des Gegebenen“ (die interpretiert wird als „gnädig Gewährtes“), um ein nicht physikalisch interpretiertes Ursprungskonzept, um Gottesbeweise und „Verlässlichkeit der Welt“.

Hans Weder schreibt in der Einleitung: „Wer das Neue Testament hermeneutisch reflektiert auslegen will, wird zwar keinen Fingerbreit von der Konzentration auf den personalen Bezug religiöser Rede abweichen, sondern das Tragende der Welt im Horizont des Menschen, der sich als getragen erfährt und der für das ihn Tragende Dank sagt, immer zur Sprache bringen. Aber er wird so viel wie nur möglich über das Tragende selbst herausfinden wollen, und dazu gehört eben auch das, was sich naturwissenschaftlich über die Welt sagen läßt. Aus diesem Grunde kann die Theologie nicht auf das Gespräch mit den Naturwissenschaften verzichten.“ (Seite 22).

Selten habe ich ein so dichtes und weitreichendes Buch zum Dialog zwischen den Naturwissenschaften und der Theologie gelesen. Es ist nüchtern und klar; gerade darum ermöglicht es weitere Dialoge - auch in der Gemeinde. Den beteiligten Autoren des Bandes ist sehr zu danken.

Karl-Friedrich Wiggermann

Naturwissenschaften und Theologie (II)

Alexandre Ganoczy: „**Unendliche Weiten . . .**“, Naturwissenschaftliches Weltbild und christlicher Glaube (Technik und Weisheit. Schriftenreihe der Klaus-Hemmerle-Gesellschaft, Band 1), Verlag Herder,

Freiburg i. Br., 1988, 192 Seiten, gebunden, 32,00 DM, ISBN 3-451-26670-9.

Das Werk handelt über Gott bei Naturwissenschaftlern und in der Theologie, über „Urknall und Evolution versus anfängliche und fortgesetzte Schöpfung“, über „Das Ende des Universums und die Vollendung der Schöpfung“, über Zufall und Notwendigkeit, über Chaos und Ordnung, über Geist und Gehirn, über Raumzeit versus Ewigkeit, über „Das sogenannte und das eigentliche Böse“ sowie über „Sterben, Tod und Leben über den Tod hinaus“.

Alexandre Ganoczy hat sich intensiv mit naturwissenschaftlichen „Bewegungen“ beschäftigt und legt ein gutes Dialogwerk vor.

Es erscheint als erster Band in der Schriftenreihe der Gesellschaft, die sich nach dem Namen des früh verstorbenen Aachener katholischen Bischofs Klaus Hemmerle nennt. Er hat im Jahr 1993 an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen eine Professur für interdisziplinären Dialog gestiftet, die seit seinem Tod den Namen „Klaus Hemmerle Professur“ trägt.

Karl-Friedrich Wiggermann

Hans Ehrenberg

Günter Brakelmann: „**Hans Ehrenberg**“, Ein jüdenchristliches Schicksal in Deutschland, Band 2: Widerstand - Verfolgung - Emigration 1933 - 1939 (Schriften der Hans-Ehrenberg-Gesellschaft, Bd. 4), Verlag Hartmut Spenner, Waltrop, 1999, 482 Seiten, kartoniert, 38,00 DM, ISBN 3-927718-87-4.

Der Bochumer Theologe Günter Brakelmann legt den 2. Band seiner großen Ehrenberg-Biographie vor. Hans Ehrenberg war Heidelberger Philosophieprofessor und Bochumer Pfarrer. Als Theologe und Seelsorger lebte und arbeitete er unter den dramatischen Bedingungen des Nationalsozialismus. Er formulierte wie wenige andere die theologisch-kirchlichen und politisch-ethischen Grundprobleme der NS-Zeit. Die Kirche konnte ihren jüdenchristlichen Pfarrer nicht vor Amtsenthebung, Verfolgung und KZ-Haft schützen. Die vorliegende Biographie ist an den Quellen gearbeitet und stellt Ehrenberg mitten in seine Zeit - bis hin zur Isolation und zur Flucht nach England. „Hans Ehrenberg hat gewußt und geschrieben (manchmal verhüllt, aber erschließbar), daß sich im Medium von Zeitgeschichte ein endzeitlicher Entscheidungskampf vollzog. Christus und Antichrist waren für ihn nicht mehr literarische Figuren, sondern erfahrbare und sichtbare Wirklichkeiten. Er selbst war ihr Zeuge, ihr Mitspieler und Gegenspieler.“ (Seite 458).

Die beiden vorzüglichen Bände Brakelmans sollten - nicht nur in Westfalen - viele Leserinnen und Leser finden.

Karl-Friedrich Wiggermann

Neues Testament

„**Das Neue Testament und frühchristliche Schriften**“, Übersetzt und kommentiert von Klaus Berger und Christiane Nord, Insel-Verlag, Frankfurt a. M.

und Leipzig, 1999, 1373 Seiten, Ln., 64,00 DM, ISBN 3-458-16970-9.

Ein Neutestamentler und eine Übersetzungswissenschaftlerin legen eine Übersetzung des Neuen Testaments und weiterer frühchristlicher Schriften vor, die etwa bis 200 n. Chr. entstanden sind. Im vorliegenden Band orientiert sich die Reihenfolge am mutmaßlichen Entstehungsdatum. Apostelbriefe stehen am Anfang, erst später folgen die Evangelien.

Klaus Berger setzt die johanneischen Schriften sehr früh an - den zweiten und dritten Johannesbrief auf etwa 50 n. Chr. (sodass diese beiden Schriften in der Übersetzung an der ersten Stelle stehen), den ersten Johannesbrief auf etwa 55 n. Chr. und das Evangelium nach Johannes auf etwa 68/69 n. Chr. (auf diese Zeit auch die Offenbarung des Johannes). Die Datierungen werden in den Einleitungen zu den Schriften kurz begründet. Die Einleitung zum vorliegenden Werk enthält Texte zum historischen, religionsgeschichtlichen, theologischen und übersetzungswissenschaftlichen Überblick; dabei wird auch „der unersetzliche Wert des Kanons“ betont.

Theologinnen und Theologen sollten sehr genau die „Thesen und Gegenthesen zur Übersetzungsmethode“ lesen. Das Werk erscheint im Insel-Verlag, sodass es auch über den engeren kirchlichen Rahmen hinaus Leserinnen und Leser finden wird.

Zum Schluss eine kleine Übersetzungsprobe von einigen Versen aus dem Johannesprolog: „Zuerst war das Wort da, Gott nahe und von Gottes Art. / Es war am Anfang bei Gott. / Alle Dinge sind durch das Wort entstanden. Ohne das Wort konnte nichts werden. / In ihm war das Leben, und für die Menschen ist Leben auch Licht. / Das Licht macht die Finsternis hell, und die Finsternis hat das Licht nicht verschluckt. / . . . / Das Wort erschien in einem Menschen und wohnte bei uns. Wir sahen seine Herrlichkeit, die so herrlich ist, wie wenn der einzige Sohn von seinem Vater allen Ruhm allein erbt. Das Wort ist ganz Gnade und ganz von Gottes Wesen. / . . . / Keiner hat Gott je gesehen. Der einzige Sohn, der von Gottes Art ist und seinen Platz neben dem Vater hat, brachte von ihm Kunde.“

Karl-Friedrich Wiggermann

Rudolf Hermann

Arnold Wiebel: „**Rudolf Hermann (1887–1962)**“, Biographische Skizzen zu seiner Lebensarbeit (Unio und Confessio, Bd. 21), Luther-Verlag, Bielefeld, 1998, 348 Seiten, kartoniert, 48,00 DM, ISBN 3-7858-0408-3.

Der Greifswalder und (später) Berliner Systematiker Rudolf Hermann ist heute nicht mehr allen Theologinnen und Theologen bekannt. Arnold Wiebel, ehem. Pfarrer in Münster, schreibt „Skizzen“ zu Hermanns Lebensarbeit. Zunächst geht es um „Situationen und Entscheidungen“ (u. a. in der Zeit des Nationalsozialismus), um „Wegstrecken, Gefährten und Wirkungsstätten“ (u. a. „unter der zweiten Diktatur“). Hermann hat eigene Schwerpunkte in der theologischen Arbeit gesetzt (u. a. in der Lutherforschung), und er hat einen wichtigen Briefwechsel mit einem

seiner frühesten Schüler, Hans Joachim Iwand, gehabt. Wiebel dokumentiert die Themen von Hermanns Vorlesungen und Seminaren, legt eine Bibliographie vor und gibt weitere interessante Hinweise, die Leben und Werk Hermanns zu erschließen helfen. So ist ein hilfreiches Arbeitsbuch entstanden.

Karl-Friedrich Wiggermann

Altes und Neues Testament

Wolfgang Zwickel: „**Die Welt des Alten und Neuen Testaments**“, Ein Sach- und Arbeitsbuch, Calwer-Verlag, Stuttgart, 1997, 272 Seiten mit vielen Bildern, kartoniert, 39,80 DM, ISBN 3-7668-3412-6.

Das vorliegende Buch enthält fundierte archäologische und theologische Sachinformationen sowie eine Vielzahl historischer Abbildungen, die eine anschauliche Vorstellung der Welt des Alten und des Neuen Testaments vermitteln. Sie werfen oft neues Licht auf Bibeltexte. Wolfgang Zwickel legt die Forschungsergebnisse der Biblischen Archäologie vor. Sein Werk kann gut in der kirchlichen Erwachsenenbildung und im schulischen Religionsunterricht benutzt werden.

Karl-Friedrich Wiggermann

Bioethik

„**Bioethik und Menschenbild bei Juden und Christen**“, Bewährungsfeld Anthropologie. Herausgegeben von Wolfgang Kraus in Verbindung mit Günter Altner und Meier Schwarz, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1999, VI, 194 Seiten, kartoniert, 39,80 DM, ISBN 3-7887-1731-9.

In der Bioethik werden ethische Grundsätze für einen verantworteten Umgang mit dem Menschen erörtert. Wo gibt es Heilungschancen? Wo beginnt Manipulation? Im vorliegenden Band schreiben jüdische und christliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, u. a. Theologinnen und Theologen, Medizinerinnen und Mediziner. Einige Themen: „Der Mensch als eine Synthese aus Körper und Geist aus jüdischer Perspektive“; „Ethik der Ausgrenzung und Ethik der universalen Lebenszusage - Gegensätze zwischen utilitaristischer und theologischer Ethik“; „Gendiagnostik“; „Experiment oder Therapie? Zur Etablierung der experimentellen Genübertragung als medizinisches Heilverfahren“; „Organtransplantation und Todeskriterien“; „Behinderte Menschen im Blickwinkel therapeutischer und wissenschaftlicher Interessen“; „Die Heiligkeit des Lebens und die Frage nach der Euthanasie - Jüdische Perspektiven“; „Bioethik und Menschenbild bei Juden und Christen. Thesen zur Frage der Möglichkeiten einer Umsetzung im Bildungsbe-
reich“.

Das Buch gibt gute Informationen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Geistliches und Weltliches (I)

Rudolf Bohren: „**Schnörkelschrift**“, 90 Geschichten, Radius-Verlag, Stuttgart, 1998, 190 Seiten, gebunden, 29,00 DM, ISBN 3-87173-149-8.

Rudolf Bohren, ehem. Professor für Praktische Theologie und Verfasser einer berühmten Predigtlehre, legt Geschichten des Glaubens und der Sehnsucht vor: Kurzgeschichten, Anekdoten, satirische, philosophische und theologische Assoziationen. Ein Buch voller kleiner und großer Universen. Bewegende Miniaturen. Narrative Theologie.

Karl-Friedrich Wiggermann

Geistliches und Weltliches (II)

Kurt Marti: „**Von der Weltleidenschaft Gottes**“, Denkskizzen, Radius-Verlag, Stuttgart, 1998, 97 Seiten, kartoniert, 29,00 DM, ISBN 3-87173-159-5.

Kurt Marti: wie Bohren Schweizer Theologe. Er legt 200 Aphorismen vor; Themen sind Staunen, Lust, Schmerz, Zorn, Vielfalt des Glaubens, das Geheimnis, der Name, Passion und Liebe. Die Frage lautet: Wie kann man von und an Gott denken? Theologie im Kleinen. Man kann ihr widersprechen, sie weiterdenken, über sie staunen. . . . Theologie darf nicht über das Kleine hinwegdenken.

Karl-Friedrich Wiggermann

Geistliches und Weltliches (III)

„**Radius-Almanach**“, 1998/1999, Herausgegeben von Wolfgang Erk, Radius-Verlag, Stuttgart, 1999, 124 Seiten, kartoniert, 20,00 DM.

Seit 1979 sammle und lese ich den „Radius-Almanach“. Er enthält Mitteilungen aus Theologie, Belletristik, Philosophie und darstellender Kunst. Mitgearbeitet haben u. a. Walter Jens, Kurt Marti, Rudolf Bohren, Peter Härtling, Rudolf Otto Wiemer und Karl Bohrmann - von Letzterem stammen zehn Zeichnungen aus dem Arbeitszyklus „Stühle und Fenster“. Gerade für Theologinnen und Theologen gibt es viel Anregendes.

Karl-Friedrich Wiggermann

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld – Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). – Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. – Postvertriebskennzeichen: K 21098. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, 33617 Bielefeld
